



Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für das Vorhaben

„Errichtung 3 WEA WP Lüdersdorf III“

Cottbus, 30. Juni 2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T 12
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.031.00/25/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Per Postzustellungsurkunde

NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Emil Noack
E-Mail: Emil.Noack@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1412
Datum: 30.06.2026
Gesch.-Z.: 105-T12-3421/3280+7#7791/2026
Dokument-Nr.: 7791/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **Genehmigungsbescheid Nr. 50.031.00/25/1.6.2V/T12**

Antrag der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG vom 10.03.2025 (Eingang: 14.03.2025), zuletzt ergänzt am 23.06.2026, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort 14959 Trebbin, Gemarkung Christinendorf (Windpark Lüdersdorf Trebbin III)

Sehr geehrter Herr Röger,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA01-03) des Typs Nordex N175-6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m auf dem Grundstück

in 14959 Trebbin
Gemarkung Christinendorf,
Flur 3, Flurstücke 47, 48, 20, 34

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II.2. näher beschriebenen Umfang,
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung von Bodenmerkmalen nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

■■■■■■■■■■

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ■■■■■■ ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

■■■■■■■■■■

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an: 2610500054173

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Gegenstand des Antrags

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14959 Trebbin 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175-6,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Die WEA haben folgende technische Parameter:

Typ:	Nordex N175-6,8 MW
Nabenhöhe:	179 m
Rotordurchmesser:	175 m
Leistung:	6,8 MW
mittl. Schallleistungspegel LWA:	106,9 dB(A) Mode 0
Eiserkennung:	Standard-Sensorik

Die Genehmigung umfasst dabei folgende Anlagenstandorte (Tabelle 1 und Tabelle 2):

Tabelle 1: Standorte der Windkraftanlagen

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89)	
				Ostwert	Nordwert
1	Christinendorf	3	47, 48	384.931	5.786.114
2	Christinendorf	3	20	384.657	5.786.497
3	Christinendorf	3	34	384.212	5.786.649

Tabelle 2: Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84						Anlagen- typ NORDEX N175-6.8 MW NH RD		WKA in m üGND	Ge- lände in mNN	Ge- samt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück						
	N					E														
01	52	°	12	'	48.37	"	13	°	18	'	56.77	"	179	175	267,00	39,00	306,00	Chd	3	48,47
02	52	°	13	'	00.56	"	13	°	18	'	41.87	"	179	175	267,00	38,00	305,00	Chd	3	20
03	52	°	13	'	05.14	"	13	°	18	'	18.24	"	179	175	267,00	38,00	305,00	Chd	3	34

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 04.06.2025, ELIA März 2025

2. Gegenstand der eingeschlossenen Waldumwandlungsgenehmigung

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird die Nutzungsart von Waldflächen in Stand- und Betriebsflächen für die drei Windkraftanlagen (WKA) durch dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den in Tabelle 3 aufgeführten Grundstücken zugelassen.

Tabelle 3: Waldumwandlungsflächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)		
				Dauerhaft	Zeitweilig	
						Zuwegung
Christinendorf	3	19	89.630		808	
		47	28.260	95	505	42
		48	23.410	2.105	1.320	169
		51	1.100		77	7
		52	14.020		1.726	154
		53	9.400		1.028	153
		114	12.083		676	1.152
Gesamtsumme				2.200	7.817	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, rot und die zeitweilige Umwandlungsfläche blau und orange gekennzeichnet (Anlage 4: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen zwei Ordner Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden und Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - Landesamt für Umwelt (LfU), Referat Technischer Umweltschutz, Überwachung Wünsdorf (LfU/T25), E-Mail an: t25@lfu.brandenburg.de
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus (Gesch-Z.: AS1.21-31202-CT A-2581/2023 C201000284), E-Mail an: office.sued@lavg.brandenburg.de
 - Landkreis Teltow-Fläming, Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde (LK TF, uBAB), Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde (Vordruck Anlage 07, unter Angabe des Az. 63/02/01328/25), E-Mail an: Andreas.Klaus@teltow-flaeming.de.

Abweichend hiervon ist der Baubeginn 10 Tage vorher dem LfU, Referat

- * Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU/N1),
E-Mail: n1@lfu.brandenburg.de,
- * Internationaler Artenschutz / Artenschutzvollzug (LfU/N4)
E-Mail: n4@lfu.brandenburg.de

anzuzeigen.

- 1.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw), Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Az. VII-0421-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen (E-Mail an: baiudbwtoeb@bundeswehr.org).

- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher den Überwachungsbehörden,

- dem Referat T25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf) des LfU und
- dem LAVG, Regionalbereich Süd

schriftlich anzuzeigen.

Hinweis VI.2.1 ist zu beachten.

- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die (geänderte) Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.5 dieses Bescheides durch das Referat T25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. mit § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 108,6 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der Windenergieanlage die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräuschemissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

- 2.2 Für die Messungen nach NB.2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T25 abzustimmen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format dem LfU, Referat T25 zu übergeben.
- 2.3 Auf Messungen nach NB.2.1 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels nachweist. Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.4 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schallleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der Windenergieanlage unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.
- 2.5 Die von den genehmigten WEA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.6 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:

IO 01 - Nunsdorf, Kreuzweg 1,
IO 02 - Nunsdorf, Kreuzweg 2,
IO 03 - Nunsdorf, Dorfstraße 43A,
IO 04 - Trebbin, Dorfstraße 34A,
IO 05 - Trebbin, Dorfstraße 30C,
IO 06 - Trebbin, Christinendorfer Allee 44,
IO 07 - Trebbin, Landstraße 1,
IO 08 - Trebbin, Christinendorfer Allee 27,
IO 09 - Trebbin, Christinendorfer Allee 22A,
IO 10 - Trebbin, Christinendorfer Allee 26,
IO 11 - Trebbin, Zur Brände 2,
IO 12 - Trebbin, Dorfstraße 13,
IO 13 - Nunsdorf, Dorfstraße 43B

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV.2.5 kommen kann.

- 2.7 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die Windenergieanlagen mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurden. Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens 1 Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9 Der Einbaunachweis des Eiserkennungssystems „Nordex Standard-Sensorik“ ist dem LfU, Referat T25 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.10 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens 1 Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Landesamt für Umwelt, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WEA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.
- 2.12 Schaltet eine Anlage wegen eines Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung ab, darf die Anlage nicht über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden, sondern ist durch die Betreiberin oder durch einen Bevollmächtigten vorher einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 2.13 Zur Gewährung der Standsicherheit anderer WKA durch Turbulenzen sind die entsprechend der Tabelle 3.9 unter Abschnitt 3.3.3.4 des „Gutachtens zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Lüdersdorf Trebbin III“ (Bericht-Nr.: I17-SE-2025-039 Rev. 01) vom 16.01.2026 der I17-Wind GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen einzuhalten.

3. Baurecht

- 3.1 Der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung für jede Windenergieanlagen in Höhe von [REDACTED] durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Absatz 2 und 773 Absatz 1 Nummer 1 BGB gemäß § 72 Absatz 2 BbgBO zu erbringen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 4.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
- 4.4 In den Windkraftanlagen müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Beseitigung von Gehölzen

- 5.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, nachdem diese zuvor auf Quartiere kontrolliert wurden und ein Besatz sicher ausgeschlossen wurde. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Höhlen mit Ein-Wege-Reusen so zu verschließen, dass ein Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Die Fällung darf in dem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens eine Nacht mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur ≥ 10 °C, kein Niederschlag) vergangen ist.

Bauzeitenregelung

- 5.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.
- 5.3 Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zusätzlich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a) Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB 5.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei

bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

- 5.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 5.5 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

Fledermäuse

- 5.6 Alle WEA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m/sec,
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$,
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h.
- 5.7 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Zauneidechse

- 5.8 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.9 ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet, bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten und nach Ende der Bauaktivitäten zurückgebaut wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen einschließlich des Rückbaues sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Amphibien

- 5.9 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.9 Amphibienschutzszäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

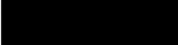
- 5.10 Die Maßnahmen M1 (Umwandlung von Intensivacker in Wildacker) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt M1neu im Umfang von 14.685 m² ist in der Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 19 umzusetzen.
- 5.11 Die Maßnahme M2 (Erstaufforstung inkl. Waldrandgestaltung und Krautsaum) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt M2neu im Umfang von 3.305 m² ist in der Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 19 umzusetzen.
- 5.12 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebiets-eigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 5.13 Die Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 5.14 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 5.15 Die Ersatzzahlung wird für die

- WEA01 in Höhe von 
- WEA02 in Höhe von 
- WEA03 in Höhe von 

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 5.16 Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen (NB IV.1.3). Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 5.17 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- a. Sofern nach NB 5.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB 5.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 5.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. Die Anlage der Schwarzbrache nach NB 5.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 5.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - d. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß NB 5.5 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
 - e. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - f. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB 5.6 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),

- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- g. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB 0 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB 0 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- h. Sofern nach NB 5.9 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB 5.9 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- i. Die Umsetzung der Maßnahmen M1 (Umwandlung von Intensivacker) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen. Dazu ist eine Dokumentation zu übermitteln und die Nutzungsartenänderung in der Agrarantragstellung (Umcodierung in Grünland) vorzunehmen.
- j. Die Umsetzung der Maßnahmen M2 (Erstaufforstung) ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

6. Forstrecht

Befristung

- 6.1 Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal 2 Jahre andauern.
Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 6.2 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming ist anzuzeigen:
- den Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 5 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)
 - den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 6 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)
- Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellst-möglich nachzureichen.

- 6.3 Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (Zuwegungen und Hilfsflächen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 (dauerhaft) bzw. 1:0,2 (zeitweilig) in Form einer Ersatzaufforstung durchzuführen. Es ist eine Fläche von 3.763 m² aufzuforsten (Tabelle 4).

Tabelle 4: Erstaufforstung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahmenfläche	Maßnahme
Christinendorf	3	19	3.763 m ²	Erstaufforstung

Die Maßnahme ist auf einem Kartenausschnitt, der ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, grün umrandet gekennzeichnet (Anlage 7 „Karte Erstaufforstung“).

- 6.4 Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung mit Ausnahme der zeitweilig umgewandelten Wegefläche (Zuwegung) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut am gleichen Ort wieder aufgeforstet, rechtzeitig und sachgemäß nachgebessert, geschützt und gepflegt werden. Die Wiederaufforstung sollte im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (Nebenbestimmung IV.6.5.5) erfüllen.
- 6.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist wie folgt durchzuführen:
- 6.5.1 Es ist eine 3.763 m² große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.

Die Erstaufforstung mit integrierter Waldrandgestaltung ist gemäß der Ausführungsplanung, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, anzulegen und zu pflegen (Anlage 8 „Ausführungsplanung und Pflanzplan“).

Die Erstaufforstung ist mit einer integrierten Waldrandgestaltung entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen. Die Breite des Waldrandes sollte, soweit es der Einzelfall zulässt, idealerweise 30 m betragen. Bei zu geringer Flächengröße und ungünstiger Flächenform kann die Breite reduziert werden. Die notwendige Breite des Waldrandes wurde mit der unteren Forstbehörde dazu einvernehmlich im Vorfeld abgestimmt.

Die Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.

Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland, ist, wenn örtlich machbar, auf 20 % Anteil an der oben festgesetzten Breite ein Krautsaum anzulegen und zu pflegen.

Bei technologisch nicht vertretbarem Aufwand für die dauerhafte Pflege ist durch einmalige Herstellung von Rohbodenflächen eine für die Vegetation der Krautsäume günstige, längerfristig tragfähige Ausgangssituation zu schaffen. Ein vollständiger Verzicht auf den Krautsaum ist regelmäßig auszuschließen.

Über den Verzicht im Ausnahmefall ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu entscheiden. Sind naturschutzrechtlich veranlasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen, ist über

den Verzicht im Einvernehmen mit der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde zu entscheiden. Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.

Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

- 6.5.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 6.5.3 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen. Dies gilt auch für gegebenenfalls notwendig werdende Nachbesserungen.
- 6.5.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft mit heimischen, gebietseigenen und herkunftsgesicherten Gehölzen einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist. Bei Schutzgebieten ist besonderes Augenmerk auf die zulässigen Baumarten zu legen.

Bei der Anlage der Ausgleichs- und Ersatzfläche sind

1. die Baumartenmischung aus der Baumartenmischungstabelle des Landes Brandenburg und einem der unteren Forstbehörde vorzulegenden Standortgutachten abzuleiten,
 2. bei den nach Forstvermehrungsgutrecht (FoVG) geregelten Arten nur Vermehrungsgut, welches nach dieser Vorgabe erzeugt wurde, zu verwenden,
 3. die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung und
 4. der Gehölzerlass Brandenburg (nur für Waldrand)
- zu beachten.

Entsprechende Nachweise (Lieferscheine) sind der unteren Forstbehörde bei der Kulturabnahme vorzulegen. Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren.

- 6.5.5 Die langfristige Sicherung der mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam zu schützen und zu pflegen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt eines ausgewogenen Mischungsverhältnisses zu gewährleisten. Im Rahmen dessen sollten einheimische Laubbaumarten gefördert werden, um die Erhöhung der Artenvielfalt zu unterstützen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen. Bei Bedarf sind Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.
- 6.5.6 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

7. Luftverkehrsrecht

- 7.1 Die 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 01 - N 52 ° 12 ' 48.37 " zu E 13 ° 18 ' 56.77 " eine Höhe von 267,00 mGND / 306,00 mNN
 - 02 - N 52 ° 13 ' 00.56 " zu E 13 ° 18 ' 41.87 " eine Höhe von 267,00 mGND / 305,00 mNN
 - 03 - N 52 ° 13 ' 05.14 " zu E 13 ° 18 ' 18.24 " eine Höhe von 267,00 mGND / 305,00 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 7.2 Satz 2).
- 7.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

- 7.3 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.4 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.6 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 7.6.1 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 7.6.2 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 7.6.3 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung Nr. 7.8.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. Auflage/Nebenbestimmung 7.6.2 anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

- 7.6.4 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 7.6.5 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.6.6 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
- Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.
- 7.7 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhangs 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 7.8 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 7.8.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bei erweitertem Wirkungsraum von mindestens 10 km um jede Windkraftanlage unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis über die Festlegung des erweiterten Wirkungsraumes von 10 km um jede Windkraftanlage
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 inkl. der Erfassung im erweiterten Wirkungsraum von 10 km um jede Windkraftanlage ab Erdboden,

- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

- 7.9 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.10 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 7.12 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
- 7.13 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
 - Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.

- Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.14 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.15 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BIm-SchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03915LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 7.16 Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zu der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

8. Denkmalschutz

- 8.1 In der Fläche der Ersatzmaßnahme M2 ist die Aufforstung aus Gründen des Bodendenkmalschutzes nur durch schonende Handpflanzungen gestattet. Hier ist der Aushub der Pflanzlöcher nach beweglichen Bodendenkmalen abzusuchen. Dort ist kein Einsatz von Forstpflug oder ähnlich schweren Geräten gestattet.
- Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde ist durch den Erlaubnisnehmer im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.
- Die archäologische Dokumentation ist vom Vorhabenträger zu veranlassen und in Auftrag zu geben.
- Die archäologischen Untersuchungen haben nur durch Fachpersonal zu erfolgen (Hinweis VI.10.1).
- 8.2 Die Grabungsdokumentation ist entsprechend der Richtlinie des Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) durchzuführen.
- 8.3 Ein Grabungsbericht ist jeweils für den Vorhabenträger, die Untere Denkmalschutzbehörde und das Archäologische Landesmuseum zu erstellen.

- 8.4 Der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihr ist zu diesem Zweck der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Grabung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Woche danach anzuzeigen.
- 8.5 Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen.
- 8.6 Diese Erlaubnis mit ihren Nebenbestimmungen ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme zur Kenntnis zu geben. Folgende fachliche Anforderungen an die archäologische Dokumentation sollen zur Einholung von Angeboten von archäologischen Fachfirmen dienen:
- a) Zur Dokumentation von Bodendenkmalen ist auf den Flächen der geplanten drei WKA-Standorte WEA 01 (Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flst. 47, 48), WEA 02 (Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flst. 20) und WEA 03 (Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flst. 34), den zugehörigen Kranstellflächen und den Montageplätzen jeweils eine Prospektion durchzuführen. Bauvorbereitend sind im Areal der Windkraftanlagen, der Kranstellflächen und den Montageplätzen mehrere Untersuchungsschnitte anzulegen. Dazu ist ein Bagger mit zahnloser Böschungsschaufel von mindestens drei Metern Breite einzusetzen und der humose Oberboden abzutragen. Anschließend ist dort ein archäologisches Planum anzulegen. Treten dort Befunde auf, sind diese vollflächig im Planum zu dokumentieren und anschließend komplett auszugraben. Dies bedeutet, dass unter Umständen die ganzen Bauflächen der WKA-Standorte WEA 01 bis 03, die Kranstellflächen bzw. die Montageplätze bauvorbereitend auszugraben sind. Zur Auffindung von Metallobjekten ist permanent ein Metalldetektor einzusetzen. Während der Untersuchung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der Erdaufschlüsse sowie der bereits dokumentierten Flächen zu entnehmen ist. Der Übersichtsplan ist in das Landeskoordinatennetz einzuhängen. Über die Vermessung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme Witterungseinflüsse nicht mehr möglich ist.
In der Fläche der Ersatzmaßnahme M2 ist die Aufforstung aus Gründen des Bodendenkmalschutzes nur durch schonende Handpflanzungen gestattet. Hier ist der Aushub der Pflanzlöcher nach beweglichen Bodendenkmalen abzusuchen.
 - b) Für die archäologische Dokumentation sind 3 Archäologen (1 Wissenschaftler, 1 Grabungstechniker, 1 Helfer) notwendig. Vor Ausgrabungsbeginn hat der Grabungsleiter im Archiv des BLDAM Einblick in die Unterlagen zur Gemarkung Großbeuthen zu nehmen und ein Grabungskonzept bei den Denkmalbehörden einzureichen.
 - c) Entsprechend der Befundlage sind ausreichend Profile und Plana zu dokumentieren (M 1:20 bzw. für evtl. Details 1:10), damit eine Zuordnung der Schicht- und Einzelbefunde sowie der Funde möglich ist, d. h. durchaus auch ausschnittsweise. Die Fotodokumentation ist digital anzufertigen.
 - d) Beim Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde unverzüglich zu informieren. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.

- 8.7 Um eine Kontrolle der Erdarbeiten durch den Kreisarchäologen zu gewährleisten, ist der Beginn aller Erdarbeiten für den WKA-Standorte WEA 01-03 der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens 63/34/10280/25/DK vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorhabenträger anzuzeigen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14959 Trebbin, Landkreis Teltow-Fläming, drei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 14.03.2025 reichte die Antragstellerin dazu einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG beim Landesamt für Umwelt (LfU) ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 20.03.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 21.04.2025 aufgefordert:

- Landkreis Teltow-Fläming,
- Stadt Trebbin,
- Gemeinsame Landesplanung Berlin und Brandenburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming,
- Landesbetrieb Straßenwesen,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,

Darüber hinaus wurden im Landesamt für Umwelt folgende Referate um fachliche Zuarbeit gebeten:

- LfU, Referat T25 – Überwachung Wünsdorf,
- LfU, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Antragstellerin wurde am 25.03.2025 über die eingeleitete Behördenbeteiligung unterrichtet.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag hinsichtlich einer Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren informiert.

Der Landkreis Teltow-Fläming, die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, das Forstamt Teltow-Fläming und LfU, Referat N1 erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Die Stadt Trebbin erteilte mit Datum vom 03.04.2025 ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben.

Die Unterlagen wurden letztmalig durch das korrigierte Formular 1.1 am 23.06.2026 durch die Antragstellerin ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme des LfU, Referat N1 ging am 21.05.2026 ein.

Zusätzlich zum Genehmigungsantrag nach BImSchG hat die Antragstellerin für das antragsgegenständliche Vorhaben parallel bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming und der Oberen Wasserbehörde, Referat W11 des LfU die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 bis § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Für die entsprechenden Vorhaben fand jeweils ein enger Informationsaustausch zwischen der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU und den zuständigen Zulassungsbehörden über die Antragsgegenstände sowie die zu erwartenden Inhalte und Nebenbestimmungen der jeweiligen Entscheidungen statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Windkraftanlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.1.2 Zuständigkeit des LfU

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

2.1.3 Prüfung der UVP-Pflicht

Gemäß § 6 Abs.1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) kann auf eine Umweltverträglichkeit verzichtet werden, wenn:

- das Vorhaben in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt,

- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Prüfung des Antrags auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG ergab, dass alle Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 WindBG erfüllt sind.

Somit ist keine UVP erforderlich.

2.1.4 Art des Verfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.1.5 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht nicht, da das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – Industrieemissions-Richtlinie (IED) fällt.

2.1.6 Koordinierung

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung sicherzustellen. Für das Vorhaben waren zwei weitere Zulassungen, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfallen, notwendig:

- Einbringen von 295 Rüttelstopfsäulen (Naturstein) mit einer Länge von max. 11,5 m (Einbringen von Stoffen ins Grundwasser),
- Entnahme von Grundwasser durch Brunnen und Reinfiltration des gehobenen Grundwassers, Vor-Ort-Versickerung und teilweise Ableitung in den Christinendorfer Grenzgraben (Grundwasserabsenkung).

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen dieses Bescheides erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer vorzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass gemäß § 52 BImSchG die Prüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes gewährleistet wird.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die in den Nebenbestimmungen IV.1.3 bis IV.1.5 geforderte Anzeigen des Baubeginns bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen sind aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1 ff. des gemeinsamen Runderlasses des MLUK und MSGIV über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörden ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlagen. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage bzw. der Inbetriebnahme begonnen wurde. Die Anzeige zur Inbetriebnahme in der NB IV.1.6 dient zudem der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlagen. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und § 76 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und den Anlagenbetreiber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht gegenüber dem LfU ist zudem erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (NB IV.1.6).

Die Hinweise unter VI.1.1 bis 1.11 sind zu beachten.

2.2.2 Immissionsschutz

Die unter IV.2 genannten NB stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Schall

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschemissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die Fassung vom 21.02.2025 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschemissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WEA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplanten WEA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 1 dB(A) (vgl. Tabelle 11 der Schallimmissionsprognose).

Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelastung festzustellen, dass zumindest an acht Immissionsorten in Trebbin der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WEA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Ziff. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den schallreduzierten Betriebsmode Mode 0 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schalleistungspegel nicht überschritten wird.

Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA - Geräuschemissionserlass kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission

dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist per § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Schattenwurf

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WEA an mehreren Immissionsorten in Trebbin und Nunsdorf zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war.

Eisabwurf

Da durch die geplanten WEA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, müssen die WEA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf verfügt die WEA serienmäßig über die Nordex Standard-Sensorik, welches Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die Anlage abschalten. Die hochwertigen aerodynamischen Profile der Rotorblätter reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauheitsänderungen. Die daraus resultierenden signifikanten Änderungen des Betriebskennfelds der WEA (Zusammenhang von Wind, Drehzahl, Leistung und Blattwinkel) wird von der Eisansatzerkennung genutzt.

Da sich der Rotor für das Kennlinienverfahren drehen und die WEA Leistung produzieren muss, kann dieses Verfahren im Stillstand keinen Eisansatz erkennen. Eine Wiederinbetriebnahme nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz kann somit erst nach einer Inaugenscheinnahme der jeweiligen WEA erfolgen.

Begründung zu NB IV.2.1 und NB IV.2.2

Die durch diese Genehmigung erfasste Windenergieanlagen ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass), zu entsprechen.

Die Messauflage nach NB.2.1 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 1 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von

15 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen NB.2.1 und NB.2.2 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfassten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursachen.

Begründung zu NB IV.2.3

Liegt vor Durchführung der Messung nach NB.2.1 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der Nebenbestimmung NB IV.2.1 absehen.

Begründung zu NB IV.2.4

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen.

Begründung zu NB IV.2.5 bis NB IV.2.8

Gemäß § 12 Abs. 1 können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u. a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG u. a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o. g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die Nebenbestimmung NB IV 2.5 angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Begründung zur NB IV.2.9 bis NB IV.2.11

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlagen sind diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten.

Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlagen mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.

Begründung zu NB IV.2.12

Werden die Anlagen wegen des Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung abgeschaltet, so ist die Abschaltung auf Eisansatz zurückzuführen. Praktisch können die Anlagen dann über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden. Um Sicherzustellen, dass sich kein Eis mehr an den Rotorblättern befindet, ist durch die Betreiberin eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Es liegt damit im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG in der Sorgfaltspflicht der Betreiberin, die Anlagen erst nach erfolgter Inaugenscheinnahme wieder in Betrieb zu nehmen.

Auch die Anforderungen zur Vorsorge werden eingehalten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind somit erfüllt.

2.2.3 Abfallrecht

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Soweit beim Betrieb der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial sowie beim Rückbau von temporären Verkehrs- und Lagerflächen, welche im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen benötigt wurden. Diese werden nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Abfallrecht ergeben, sind die Hinweise unter VI.3.1 bis 3.6 zu berücksichtigen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

2.2.4 Energieeffizienz und Wärmenutzung

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Der zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Eigenverbrauch an elektrischer Energie ist sehr gering im Vergleich zur erzeugten Energiemenge, die ins öffentliche Netz eingespeist wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war entbehrlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist damit erfüllt.

Somit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.2.5 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlagen nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fallen.

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist erfüllt.

2.2.6 Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG waren die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 8 enthaltenen Darstellungen ausreichend. Zusätzliche NB waren nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

2.2.7 Ausgangszustand

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlagen nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Somit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

2.2.8 Andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen hier insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Denkmalschutz, das Wasserrecht, das Bodenschutzrecht, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch), das Straßenrecht sowie der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.8.1 Bauplanungs-, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Bauplanungsrecht

Vorhaben im Außenbereich

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Privilegiertes Vorhaben

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt. Für dieses Vorhaben sind insbesondere Belange des Immissions- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Mit den Gutachten und den entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Antrag wurde belegt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Schall, Schattenschlag, Eisabwurf oder Eiswurf und zum Naturschutz hervorgerufen werden. Eingriffe durch das Vorhaben werden entsprechend kompensiert.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist diese Regelung auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

Regionalplan

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Nummer 29 „Christinendorf“ des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 und damit innerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Innerhalb dieses Windenergiegebietes erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung gemäß § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 35 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist danach im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es – wie hier – der

Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient. Bauaufsichtlich zu prüfende Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist durch die Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert. Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB ist Inhalt der Antragsunterlagen.

Die WEA 03 befindet sich ca. 20 m außerhalb des Vorranggebietes Nummer 29 „Christinendorf“ des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024. Die untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beurteilt diese deshalb als unzulässig.

Nach Abstimmung zwischen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und des Referates 23 des MIL ist in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei der Frage nach der Lage eines Vorhabens innerhalb oder außerhalb eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung auf die Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft mit dem Maßstab 1:100.000 abzustellen. Unter Zugrundelegung des vg. Maßstabs und der daraus resultierenden Planunschärfe sind die gegenständlichen drei Windkraftanlagen im Vorranggebiet VR-WEN Nr. 29 zu verorten und damit privilegiert. Dies bestätigt auch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2025.

Demzufolge ist auch die WEA 03 bauplanungsrechtlich zulässig.

Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Das Vorhabengebiet befindet sich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, weil die Windenergieanlagen sich in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung befinden.

Mindestabstand zur Wohnbebauung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) müssen die privilegierten WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG wird von den geplanten drei WKA eingehalten.

Verpflichtungserklärung für den Rückbau

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, die WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt mit Datum vom 10.03.2025 unterzeichnet in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8.1.2) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Erschließung

Eine weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die

dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Zur Erschließung der geplanten WKA ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt und der Feuerwehrezufahrt zu jedem Baugrundstück erforderlich. Des Weiteren sind Abstandsflächen öffentlich-rechtlich zu sichern, wenn diese auf Nachbargrundstücken liegen.

Die ausreichende Erschließung ist durch die Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

Die Errichtung der WKA (WEA 1, 2 und 3) ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig, öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB stehen nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert.

Gemeindliches Einvernehmen

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Die Stadt Trebbin hat ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der BbgBO ergeben, war die NB IV.3.1 erforderlich. Die Hinweise unter VI.2.1 sind zu beachten.

Windenergieanlagen (WEA) sind Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die „Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Stand: Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015)“ gemäß § 86a Absatz 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt

Zulassung von Abweichungen

Die Abstandsflächentiefe von Windenergieanlagen beträgt im Außenbereich 0,2 H, mindestens jedoch 3 Meter. Diese soll auf den Radius der Projektion des Rotors (Projektion des Kugelradius auf die Geländeoberfläche) von 125,15 Metern auf 87,61 Meter reduziert werden.

Dazu wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 von § 6 Abs. 5 BbgBO gestellt. Vor der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung durch die Bauaufsichtsbehörde hat die Antragstellerin die Nachbarn gemäß § 70 Abs. 3 BbgBO schriftlich um Zustimmung zur Reduzierung ersucht und der Bauaufsichtsbehörde die folgenden Rückmeldungen übermittelt (Tabelle 5, Tabelle 6 und Tabelle 7).

Tabelle 5: Abweichungen WEA 01

Nr.:	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung	Ablehnung	Keine Rückmeldung
1	Christinendorf-3-19	X		
2	Christinendorf-3-52	X		
3	Christinendorf-3-114	X		
4	Christinendorf-3-51	X		
5	Christinendorf-3-46			X

Tabelle 6: Abweichungen WEA 02

Nr.:	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung	Ablehnung	Keine Rückmeldung
1	Christinendorf-3-131	X		
2	Christinendorf-3-21			X
3	Nunsdorf-2-57			X
4	Nunsdorf-2-58		X-mit Begründung	
5	Nunsdorf-2-59	X		
6	Nunsdorf-2-60	X		
7	Nunsdorf-2-61	X		
8	Nunsdorf-2-272	X		
9	Nunsdorf-2-240	X		
10	Nunsdorf-2-82			X

Tabelle 7: Abweichungen WEA 03

Nr.:	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung	Ablehnung	Keine Rückmeldung
1	Christinendorf-3-35/1	X		
2	Christinendorf-3-32	X		
3	Christinendorf-3-31	X		
4	Christinendorf-3-30	X		
5	Christinendorf-3-29	X		
6	Christinendorf-3-28		X	X

Begründung für die Zulassung der Abweichungen

Eine Abweichung soll zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BbgBO, vereinbar ist. Dabei ist entscheidend, ob diese Belange tatsächlich nachteilig betroffen sind und die zugelassene Abweichung eine mehr als

nur geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmende Verschlechterung darstellt. Abzustellen ist bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzziele, der Würdigung nachbarlicher Belange und der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen immer auf die konkrete situationsbezogene Zumutbarkeit (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.11.2012 – 11 S. 38.12).

Die Abweichung ist mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit § 3 BbgBO vereinbar. Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden auch bei der beantragten Reduzierung der Abstandsfläche in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten. Weiterhin dienen sie dem Sozialabstand und sollen einer unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen.

Im vorliegenden Fall liegen die Baugrundstücke im Außenbereich. Die von der Abstandsregelung betroffenen Nachbarflurstücke werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung mit Gebäuden ist auf allen betroffenen Nachbarflurstücken nicht vorhanden. Mit ihr ist wegen der Außenbereichslage auch nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme relevante optische und akustische Wirkung der Windenergieanlage beeinträchtigt die nachbarlichen Interessen nicht bzw. nur in geringem, hier zu vernachlässigendem Maße.

Die von einem Nachbarn vorgebrachte Geräuschbelästigung und der Schattenschlag berühren keine Schutzgüter des Abstandsflächenrechts.

Die beantragte Abweichung wird bauaufsichtlich zugelassen.

Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Genehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten.

Entsprechend § 72 Abs. 2 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist. Mit der NB IV.3.1 wird diese Forderung sichergestellt. Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen, § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB. Der Bauaufsichtsbehörde gegenüber ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Beseitigung der Windenergieanlagen vor Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen (§ 72 Abs. 2 BbgBO).

Die Aufnahme der Bedingung, dass die Sicherheitsleistung erst zum Baubeginn zu erbringen ist, stellt diese Forderung in gleicher Weise dar.

Die Antragstellerin hat Kosten für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung für eine Windenergieanlage in Höhe von [REDACTED] angegeben. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen.

Gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen sowie die erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen und die Baufreigabe erfolgt ist.

Baulasten

Die für die gesicherten Erschließung und Abstandsflächen erforderlichen Baulasten der Windenergieanlagen wurden am 04.02.2026 gemäß § 84 BbgBO in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen.

Standsicherheit

Die Prüfung der örtlichen Anpassung der typengeprüften Windenergieanlagen wurde vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner, Prüf. Nr.: 031/01771-25/0046 Prüfbericht 03 vom 23.02.2026 durchgeführt. Auflagen aus dem Prüfbericht (8.4), insbesondere die dort genannte sektorielle Betriebseinschränkungen aus dem Turbulenzgutachten I17-SE2025-039 Rev. 02, vom 11.02.2026 sind zu beachten.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Brandschutz

Der geprüfte Brandschutznachweis der Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH Projekt: 12954-24 vom 22.01.2025 ist mit dem Prüfbericht Nr.: 487/02320/25 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 02.07.2025 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (§ 66 Absatz 3 BbgBO).

2.2.8.2 Denkmalschutz

Die Erlaubnis wird zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht der ortsfesten Bodendenkmale 130547 „Siedlung der Urgeschichte“ und 131279 „Rast- und Werkplatz der Steinzeit; Siedlung der Urgeschichte“ für die Flächen der geplanten WKA-Standorte WEA 01 (Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flst. 47, 48), WEA 02 (Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flst. 20) und WEA 03 (Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flst. 34), die zugehörigen Kranstellflächen und die Montageplätze sowie die Fläche der Ersatzmaßnahme M2 (Erstaufforstung) erteilt.

Das Vorhaben betrifft die ortsfesten Bodendenkmale 130547 „Siedlung der Urgeschichte“ und 131279 „Rast- und Werkplatz der Steinzeit; Siedlung der Urgeschichte“.

130547: Östlich vom Ort auf einem flachen Hanggelände unmittelbar an einer Niederung weisen Funde auf eine urgeschichtliche Siedlung hin.

Im Areal der Windkraftanlagen WEA 01 und WEA 03 sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ortsfeste Bodendenkmale zu vermuten. Urgeschichtliche Siedlungsplätze und technische Anlagen wurden bevorzugt an Gewässerrändern angelegt, weil man so die Wasserversorgung für Menschen, technische Anlagen wie Öfen und für das Nutzvieh sicherstellen konnte. Diese siedlungsgünstigen Voraussetzungen sind für diese Standorte gegeben.

Durch die Prospektion mittels Baggerschnitten soll ermittelt werden, in welchen Teilflächen sich ortsfeste Bodendenkmale befinden. Würden die archäologischen Untersuchungen baubegleitend stattfinden und es würden Bodendenkmale entdeckt, würde die teure Baulogistik Stillstehen und hohe Kosten verursachen. Letztlich gewinnt der Vorhabenträger durch die bauvorbereitende Prospektion und gegebenenfalls Hauptuntersuchung eine bessere Planungssicherheit.

Durch das Vorhaben werden Bodendenkmale teilzerstört. Mit dem Auftreten von Bodenfunden bei den Erdarbeiten muss zwingend gerechnet werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bedarf einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, wer die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändert.

Diese Erlaubnis ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG zu erteilen, wenn den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Die NB IV.8.1 bis IV.8.7 dienen der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften.

Das Benehmen gemäß § 19 Abs. 3 BbgDSchG mit der Denkmalfachbehörde wurde hergestellt.

2.2.8.3 Wasserrecht - Gewässerschutz

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben unter Beachtung der Hinweise unter VI.4 nicht entgegen.

Die für das Verfahren erforderlichen Erlaubnisse zur Stoffeinbringung und Grundwasserabsenkung stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht gegen.

2.2.8.4 Bodenschutzrecht

Gemäß der §§ 4, 7, 9, 10 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 9, 10, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die zuständige Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren der vom Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen anordnen.

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Die rechtlichen Anforderungen an das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial sind in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelt.

Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stehen dem Vorhaben unter Beachtung der Hinweise unter VI.3 keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.

2.2.8.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete, gem. FFH-Vorprüfung aus Februar 2025 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der ErhZ zu erwarten).

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG (Antrag ging nach dem 29.03.23 ein und liegt innerhalb eines Flächennutzungsplans der Stadt Trebbin (2017))

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Zu NB IV.5. 1: Bauzeitenregelungen

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen zur Herstellung eines Lichtraumprofils erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Quartiere in dem zu fällenden Baum vorhanden sind, die als Sommerquartier geeignet sind.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.11. bis 28./29.02.

Zu NB IV.5.2 bis 5.4: Bauzeitenregelungen

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Brutvögel wie Grünspecht (E02-A 08) Feldlerche (A03-M08), Grauammer (A03-E08) und Bluthänfling (A04-A09). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 21.02 bis 10.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Zu NB IV.5.5: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Das Vorhaben liegt im erweiterten Prüfbereich von zwei Rotmilanhorsten.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u. a. durch Rotmilane gezielt angeflogen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z. B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Zu NB IV.5.6 und 5.7: Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 03 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Zu NB IV.5.8: Reptilien

Es gab keine Erfassung von Reptilien. Die Waldränder an der Zuwegung bieten ein potenzielles Habitat und um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Zu NB IV.5.9: Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen allgemeiner und besonderer Funktionsausprägung (siehe Tabelle) durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 15.408 m² (Netto-Versiegelung 8.873 m²), davon

Art der Nutzung	Flächenbedarf in m ²	FA	Versiegelungsfaktor	Nettoversiegelung (m ²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf (m ²)
Fundament WEA01	712	a	1	712	1	712
KSF WEA01	1.431	a	0,5	716		716
Gesamt WEA01	2.143		1.428			1.428
Fundament WEA02	712	a	1	712	1	712
KSF WEA02	1.190	a	0,5	595		595
KSF WEA02	241	b	0,5	121	2	242
Gesamt WEA02	2.143		1.428			1.549
Fundament WEA03	712	a	1	712	1	712
KSF WEA03	1.431	a	0,5	716	1	716
Gesamt WEA03	2.143		1.428			1.428
Zuwegung WEA 1	2.212	a	0,5	1.106	1	1.106
Zuwegung WEA 2	1.050	a	0,5	525	1	525
Zuwegung WEA 3	1.258	a	0,5	629	1	629
Zuwegung zwischen WEA1 und WEA 2	2.983	a	0,5	1.491,5	1	1.491,5
Anbindung an Kreisstraße	1.076	a	0,5	538	1	538
Gesamt Zuwegung	8.579		4.289			4.289
Zisterne	200	a	1	200	1	200

Löschwasser-stellfläche	200	a	0,5	100	100
Gesamt Zisterne	400		300		300
Gesamt	15.408		8.873		8.995

Mit den Maßnahme M1 (Umwandlung von Intensivacker in Wildacker) im Umfang von 14.685 m² (Faktor 1:2) und der Maßnahme M2 (Erstaufforstung inkl. Waldrandgestaltung und Krautsaum) im Umfang von 3.305 m² (Faktor 1:2) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Biotope

Durch das Vorhaben werden intensiv genutzte Ackerflächen und Waldflächen in Anspruch genommen. Die Beanspruchung von intensiv genutzten Ackerflächen bedarf keiner Kompensation für das Schutzgut Vegetation. Durch die Errichtung der WEA 1 (Fundament-, Kranstellflächen), Zuwegung sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein Verlust von 2.141 m² (Details siehe Tabelle 8).

In Tabelle 8 werden eine Beeinträchtigung von Acker sowie temporäre Eingriffe in junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dichtung bis 6 cm BHD und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich anzusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Tabelle 8: Darstellung Verlust der Biotope

Bio-toptyp	Dauer der Inanspruchnahme	Gesamtfläche	Wuchsklassen	Kompensationsfaktor bei Erstaufforstung	Kompensationsbedarf in (m ²)
08480	Dauerhaft Fundament	510 m ²	Stangenholz	1	510
08480	Dauerhaft Kranstellfläche	1.430 m ²	Schwaches bis mittleres Baumholz	1,5	2.145
08680	Dauerhaft Fundament	201 m ²	Schwaches bis mittleres Baumholz	1,5	301,5
Gesamtwaldfläche dauerhaft		2.141 m ²			2.956,5

Mit den Maßnahme M2 (Erstaufforstung inkl. Waldrandgestaltung und Krautsaum) im Umfang von 3.305 m² (Faktor entsprechend der Tabelle) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Von den eingebrachten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können die Maßnahmen M1 und M2 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden.

Für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Dies erfolgte für die Maßnahmen M1 und M2 durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 24.02.2025 (Eingangsstempel Amtsgericht Lübben). Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch die Antragstellerin die Unterlage Landschaftspflegerischer Begleitplan Ergänzung zur Folgenbewältigung des Landschaftsbildeingriffs gemäß „Märkisches Modell“ vom 27.04.2026 in das Verfahren eingebracht. Die darin dargelegte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragte WEA erheblich beeinträchtigten Fläche sind im Wesentlichen plausibel. Dem maßnahmenpezifischen Faktor von 1,6 bei der Maßnahme M2 wird nicht gefolgt. Eine Überarbeitung der Unterlage ist jedoch nicht erforderlich, da genügend Informationen vorlagen, um die erheblich beeinträchtige Fläche und die Summe der Ersatzzahlung zu ermitteln. Dies wurde durch das LfU, Referat N1 übernommen und im Folgenden dargestellt.

Gemäß Abschnitt 4.2.2. des Märkischen Modells ist „der absolute Flächenwert erheblich beeinträchtigte Landschaft [des Eingriffes] ... – zusätzlich zu den landschaftsspezifischen Abwertungsfaktoren (vgl. Nr. 4.2.1.) – mit eingriffsspezifischen Abwertungsfaktoren zu multiplizieren (vgl. Anlage 1).“

Die anrechenbare Abwertungsfläche und Aufwertungsfläche werden ermittelt, indem die daraus resultierende Abwertungs- bzw. pflichtverteilte Aufwertungspunkte durch den Abwertungsfaktor der Wertstufe des Landschaftsbildes dividiert werden.

Die ermittelten Flächenwerte und die Ersatzzahlung wurde daher für WEA 01 (Die Auswirkungen für die WEA liegen im Naturraum mittlere Markt) wie folgt angepasst:

Erheblich beeinträchtigte Fläche WEA 01					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert (1,3)	Abwertungspunkte relativ
6	0	0%	0	1	0%
5	23	1%	116	151	2%
4	204	6%	817	1.062	14%
3	470	15%	1.411	1.834	24%
2	951	30%	1.902	2.472	33%
1	1.542	48%	1.542	2.005	27%
Gesamt	3.191	100%	5.788	7.525	100%

Ergebnis WEA01				
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maßnahme)
6	0	0	0	0%
5	30	0	-30	0%
4	265	0	-265	0%
3	611	0	-611	0%
2	1.236	0	-1.236	0%
1	2.005	0	-2.005	0%
Gesamt	4.148	0	-4.148	0%

Ersatzzahlung WEA 01			
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert
6	sehr hoch	0	
5	hoch	30	
4	mittel-hoch	265	
3	gering-mittel	611	
2	gering	1236	
1	sehr gering	2005	
Gesamt		4148	

Die ermittelten Flächenwerte und die Ersatzzahlung wurde daher für WEA 02 (Die Auswirkungen für die WEA und Maßnahme liegen im Naturraum mittlere Markt) wie folgt angepasst:

Erheblich beeinträchtigte Fläche WEA 02					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktorisiert (1,3)	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	8	0%	40	52	1%
4	133	5%	532	692	11%
3	417	15%	1.251	1.626	27%
2	706	26%	1.412	1.836	30%
1	1.440	53%	1.440	1.872	31%
Gesamt	2.704	100%	4.675	6.078	100%

Aufgewertete Fläche M1 (Extensivierung)					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Aufwertungspunkte	Aufwertungspunkte maßnahmebezogen faktorisiert (1,0)	Aufwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	0,00	0%
5	-	0%	-	0,00	0%
4	-	0%	-	0,00	0%
3	-	0%	-	0,00	0%
2	-	0%	-	0,00	0%
1	2	100%	10	10,08	100%
Gesamt	2	100%	10	10	100,0%

Ergebnis WEA02 und M1					
Wertstufe	Anrechenbare Abwertungsfläche	Anrechenbare Kompensationsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maßnahme)	
6	-	-	-	0%	
5	10	0	- 10	0%	
4	173	0	- 73	0%	
3	542	1	- 541	0%	

2	918	2	- 916	0%
1	1.872	3	- 1.869	0%
Gesamt	3.515	6	- 3.510	0%

Ersatzzahlung WEA02				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0		
5	hoch	10		
4	mittel-hoch	173		
3	gering-mittel	541		
2	gering	916		
1	sehr gering	1869		
Gesamt		3510		

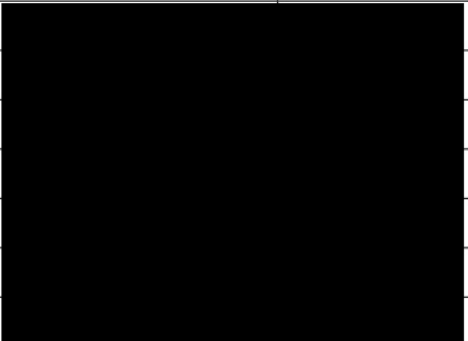
Die ermittelten Flächenwerte und die Ersatzzahlung wurde daher für WEA 03 (Die Auswirkungen für die WEA und Maßnahme liegen im Naturraum mittlere Markt) wie folgt angepasst:

Erheblich beeinträchtigte Fläche WEA03					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Abwertungspunkte	Abwertungspunkte anlagebezogen faktori-siert (1,3)	Abwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	-	0%
5	8	0%	40	52	1%
4	149	5%	596	775	12%
3	466	17%	1.398	1.818	29%
2	677	24%	1.354	1.760	28%
1	1.464	53%	1.464	1.903	30%
Gesamt	2.764	100%	4.852	6.308	100%

Aufgewertete Fläche M2 Erstaufforstung					
Wertstufe	Fläche absolut	Fläche relativ	Aufwertungs-punkte	Aufwertungspunkte maß-nahmebezogen faktori-siert (1,0)	Aufwertungspunkte relativ
6	-	0%	-	0,00	0%
5	-	0%	-	0,00	0%
4	-	0%	-	0,00	0%

3	13	3%	53	53,12	2%
2	126	32%	629	629,49	28%
1	256	65%	1.535	1535,44	69%
Gesamt	395	100%	2.218	2.218	100,0%

Ergebnis WEA03 und M2					
Wertstufe	Anrechenbare tungsfläche	Abwer-	Anrechenbare Kompensati- onsfläche	Saldo	Kompensierter Anteil in % (Wirkungsgrad der Maßnahme)
6	-		-	-	-
5	10		4	- 7	35%
4	194		68	- 126	35%
3	606		213	- 393	35%
2	880		309	- 571	35%
1	1.903		669	- 1.234	35%
Gesamt	3.593		1.264	- 2.330	35%

Ersatzzahlung WEA03				
Bedeutung des Landschaftsbildes		ha erh. beeintr.	Zahlungswert	Ersatzzahlung
6	sehr hoch	0		
5	hoch	7		
4	mittel-hoch	126		
3	gering-mittel	393		
2	gering	571		
1	sehr gering	1234		
Gesamt		2330		

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.8.6 Forstrecht

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsfläche für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windenergieanlagen (WKA) durch dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den in Tabelle 3 aufgeführten Grundstücken zugelassen.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zur Ersatzaufforstung wurde mit Bescheid vom 01.10.2025 (AZ: 080-3-FoA-12-7001/253+29) erteilt.

Begründung zu den Nebenbestimmungen

Die NB unter Punkt IV.6 enthalten die zur Durchführung der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung erforderlichen Festlegungen. Weiterhin sind die Hinweise unter VI.8 zu beachten.

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller

einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmen-den Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Der Umfang der Kompensation (Erstaufforstung auf 3.763 m²) wurde folgendermaßen hergeleitet:

Dauerhafte Waldumwandlung = 2.200 m²

Zeitweilige Waldumwandlung = 7.817 m²

Es sind keine speziellen Waldfunktionen vorhanden und kartiert. Der Kompensationsfaktor beträgt demnach 1:1.

Dauer der zeitweiligen Waldumwandlung: 2 Jahre

$7.817 \text{ m}^2 \times 0,2 \text{ (0,1 pro Jahr)} = 1.563 \text{ m}^2$

$2.200 \text{ m}^2 + 1.563 \text{ m}^2 = 3.763 \text{ m}^2$

Demnach ergibt sich eine notwendige Flächengröße zur Estaufforstung von 3.763 m².

Auf Wunsch des Antragstellers erfolgt die Kompensation ausschließlich über die Anlage einer Estaufforstung.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Estaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Estaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Estaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür war als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FovHGV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, um dem Ersatzverpflichteten ausreichend zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuräumen, insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit geeigneter Flächen und die schwankende Pflanzenverfügbarkeit auf dem Markt.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald (Baumartenmischungstabelle) hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

2.2.8.7 Luftverkehrsrecht

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Trebbin zwischen den Ortschaften Christinendorf, Nunsdorf und Gadsdorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung des in diesem Bereich betriebenen Windparks in nordöstliche Richtung dar. Mit Realisierung der angezeigten Planung wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 10 km östlich des Verkehrslandeplatzes Schönhagen errichtet werden. Der Verkehrslandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sicht- und Instrumentenflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) i. V. m. den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I-328/01) zu bestimmen.

Der vg. Verkehrslandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatz genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich grenzt an die angezeigten Standorte und überlagert weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet unterhalb der Minimum Vectoring Altitude (MVA) am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg. Die derzeitige Höhe beträgt 2.000 Fuß MSL. Dies hat eine Bauhöhenbeschränkung auf max. 309 m über NN zur Folge. Eine Durchdringung würde eine Anhebung der MVA zur Folge haben, gegen die aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen Bedenken bestehen.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH (Stellungnahmen vom 15.05.2025, Az. OZ/AF-Bb 11548-1 bis Bb 11548-3) ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 267,00 m über Grund (max. 306,00 m über NN / 305,00 m über NN / 305,00 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben Tabelle 2) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Die Windkraftanlagenstandorte befinden sich unterhalb der Minimum Vectoring Altitude (MVA) am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg mit einer derzeitigen Höhe von 2000 Fuß MSL.

Eine max. Bauhöhe von 309 m über NN würde keine Betroffenheiten verursachen.

Sollte diese Höhe jedoch überschritten werden, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen erhebliche Bedenken gegen eine Anhebung der MVA.

Die MVA ist die Höhe, ab der der Flugverkehrskontrolldienst Anweisungen an Luftfahrzeuge, die unter Instrumentenflugbedingungen fliegen, erteilen darf. Die nach Instrumentenflugregeln durchgeführten Abflüge vom Verkehrslandeplatz Schönhagen, die zunächst auf eine Höhe von 2000 Fuß steigen, müssen zu den Anflügen nach Instrumentenflugregeln mit einer Flughöhe von 3000 Fuß MSL auf den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg vertikal gestaffelt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der derzeit geltenden MVA sichergestellt, wäre jedoch mit der nach Errichtung der Windkraftanlage erforderlichen erhöhten MVA nicht mehr gewährleistet.

Die maximal mögliche Bauhöhe beträgt 309,00 m über NN.

Wegen der sich durch Luftfahrthindernisse mit einer Bauhöhe von mehr als 309,00 m über NN ergebenden erheblichen Auswirkungen auf die Abwicklung des IFR-Flugbetriebs am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg und am Verkehrslandeplatz Schönhagen ist eine luftrechtliche Zustimmung in diesen Fällen nicht möglich.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der vg. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 183 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 04.06.2025, ELiA März 2025 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie)

muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der reguläre Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Innerhalb des Prüfverfahrens wurde auch die Einsatzmöglichkeit einer BNK aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen geprüft. Die Standorte der 3 Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse "D" (Kontrollzone Berlin), der am Erdboden beginnt.

Gem. SERA.5005 c) 5. müssen Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht eine Mindestflughöhe von 1000 Fuß über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km von dem angenommenen Standort des Luftfahrzeuges einhalten, außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist. Zu einem großen Anteil landet bzw. startet der Verkehr, der sich in einer Kontrollzone bewegt. Die Flugsicherungskontrollstelle (Tower) lenkt diesen Verkehr. Für eine sichere, geordnete und flüssige Verkehrsabwicklung (§ 27 c LuftVG) ist es daher unerlässlich, dass für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation im kontrollierten Luftraum mit Vertikalbewegungen ab dem bzw. bis zum Erdboden sichergestellt ist.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Anlagenstandorte können die aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK ausgeräumt werden, wenn der Wirkungsraum auf mindestens 10 km um jede Windkraftanlage erweitert wird.

Der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 ist unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien bei Durchführung von Testflügen mit Nachweis der konkreten Ein- und Ausschaltung der Feuer durch eine BNK beizubringen.

Dem Einsatz einer BNK wird nur unter Vorbehalt der Erweiterung des Wirkungsraumes und entsprechendem Nachweis zugestimmt. Die Aktivierung darf erst nach Vorlage der dazu benannten Nachweise und Freigabe durch die LuBB erfolgen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Be-

lange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt. Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 3 Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen hinsichtlich des Wirkungsraumes und der Nachweisführung entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Berücksichtigung der NB IV.7 ist zu erteilen.

2.2.8.8 Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw) stimmte der Errichtung und dem Betrieb der WKA gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 18a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht unter Einhaltung der NB IV.1.4 zu.

2.2.8.9 Straßenwesen

Gegen die Errichtung der WKA gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen und des Landkreises Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt unter Beachtung und Einhaltung des Hinweises unter VI.5. keine Bedenken.

2.2.8.10 Arbeitsschutz

Zum Arbeitsschutz waren die NB unter IV.4 und die Hinweise VI.7.1 bis 7.4 erforderlich.

Begründung zu IV.NB 4.1:

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Baustellenverordnung.

Begründung zu NB IV.4.2:

Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. (Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.) Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung.

Begründung zu IV.NB 4.3:

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Begründung zu IV. NB 4.4:

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung.

Dem Vorhaben stehen keine arbeitsschutzrechtlichen Belange entgegen und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung für eine Neuerrichtung.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, als Auslagen zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt),

- § 1 und den Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO),
- § 1 mit der Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw),
- §§ 1 und 2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

a) *Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil*

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten für die drei WKA wurden im Antragsformular mit [REDACTED] angegeben. Die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a Anlage 2 GebOUmwelt berechnet sich nach der Formel:

$$\begin{aligned} &26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000) = \\ &26.125 + 0,004 \times ([REDACTED] - 5.000.000) = \\ &26.125 + 0,004 \times [REDACTED] = [REDACTED] \end{aligned}$$

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a GebOUmwelt beträgt: [REDACTED]

b) *Baurechtlicher Gebührenanteil*

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

c) *Forstrechtlicher Gebührenanteil*

Das Forstamt Teltow-Fläming erhebt eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]. Die Ermittlung und Begründung der Gebühr sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

d) *Luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil*

Für die luftfahrtrechtliche Zustimmung wird seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Ermittlung und Begründung der Gebühr sind der beigefügten **Anlage 3** zu entnehmen.

e) *Auslagen*

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 Anlage 1 GebOUmwelt betragen [REDACTED]

PZU Genehmigungsbescheid an Antragstellerin	
PZU-Nachbarbeteiligungen	6 x [REDACTED]
Kopierkosten (4 x Bescheid an Nachbarbeteiligung)	
Tarifstelle 1.2.1:	6 x [REDACTED]
Tarifstelle 1.2.2:	6 x [REDACTED]
Gesamt:	[REDACTED]



f) *Gesamtgebühr*

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	
baurechtlicher Anteil	
forstrechtlicher Anteil	
luftverkehrsrechtlicher Anteil	
Auslagen	
Gesamtsumme	

Die Gesamtgebühr beträgt damit 

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von  ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von 

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
- 1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.3 Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 1.4 Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.

- 1.5 Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
- 1.6 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
- 1.7 Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
- 1.8 Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle ... des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.
- 1.9 Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hin-gewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem unge-nehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
- 1.10 Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
- 1.11 Dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende For-mulare vorzulegen:
 - Die Baubeginnsanzeige für den Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 7

- Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2
- Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9
- Bescheinigung der Prüfsingenieurin / des Prüfsingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3
- Bescheinigung der Prüfsingenieurin / des Prüfsingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.2

3. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise

Hinweise der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

- 3.1 Falls bei Bodenaushubmaßnahmen kontaminierte Bereiche festgestellt werden (auffällig zum Beispiel durch Geruch oder Färbung des Bodens), ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Als Ansprechpartnerin fungiert Frau Braune (E-Mail: kathleen.braune@teltow-flaming.de, Tel.: 03371-608 2408). Gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen, insbesondere während der Bauphase, unverzüglich der UABB anzuzeigen.
- 3.2 Nach DIN 19731 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).
- 3.3 Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden. Der Untergrund der Bodendepots sollte so gewählt werden, dass keine Staunässe entsteht (z.B. Vermeidung von Mulden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot sollte entsprechend DIN 19731 maximal 2 m betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Das Unterbodendepot sollte 3 m nicht übersteigen. Nach DIN 19731 sind Zwischenlager nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) zu befahren.
- 3.4 Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.
- 3.5 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren und andere beanspruchte unbefestigte Flächen) sind zu ermitteln und durch tiefgründige Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 BBodSchV.

- 3.6 Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter -Umweltamt abrufbar.

4. Gewässerschutzrechtliche Hinweise

Hinweise der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

- 4.1 Mit der Beantragung der Genehmigung nach BImSchG wurde gegenüber der zuständigen Behörde der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt, die beantragten Anlagen unterfallen aufgrund ihrer Einstufung in Gefährdungsstufe A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebieten). Auch Volumen von Anlagenteile mit allgemein wassergefährdenden Stoffen überschreiten innerhalb einer zu bewertenden Gesamtanlage keine anzeige- bzw. prüfpflichtige Mengenschwelle.
- 4.2 In den betreffenden Anlagenteilen einer Windenergieanlage (WEA) können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV wird eine Gesamtheit von Anlagenteilen aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhanges zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage betrachtet, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht.
- 4.3 In Windenergieanlagen werden keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gebinde) gelagert, ansonsten wären die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten. Auf die dann grundsätzliche Pflicht zur Eignungsfeststellung wird hingewiesen.
- 4.4 In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen werden wassergefährdende Stoffe mit hauptsächlich der WGK 1 eingesetzt (Wassergefährdungsklasse, Auflistung der wassergefährdenden Stoffe siehe Antragsunterlagen), Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert. Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 2, es handelt sich anteilig um nicht flüssiges Schmierfett eines nichtstetigen Volumenanteils und WGK 1/WGK 2 im Maschinenhaus (Gondel), Das eingesetzte Löschmittel einer ggf. installierten automatischen Löschanlage, z. B. 20 Liter mit WGK 2, würde das größte zusammenhängende Volumen eines WGK-behafteten wassergefährdenden Stoffes darstellen. Da die verwendeten Schmierfette infolge pastenartiger Konsistenz nicht in flüssiger Form austreten können und somit keine Gewässergefährdung darstellen, bleibt die Regelung des § 39 Abs. 10 AwSV fallbezogen unberücksichtigt. Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt, Havarien zählen nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt. Das zwangsweise Austreten wassergefährdender Stoffe bei einer die Standsicherheit der WEA einschl. des Maschinenhauses betreffenden Havarie (z.B. Ein- bzw.

Absturz - "Gondelaufschlag") ist nicht berücksichtigt und kann in der wasserrechtlichen Stellungnahme nicht bewertet werden. Dieser Fakt muss seitens der zuständigen Behörde wahrgenommen und in die Bewertung einbezogen werden. Soweit die Anlagen (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in einer Windenergieanlage der AwSV unterliegen, richten sich die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV. Insbesondere § 34 AwSV ist auf Windenergieanlagen nicht anwendbar, der Begriff "Energieversorgung" ist hier nicht einschlägig.

- 4.5 In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind "Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen" genannt. Damit wird deutlich, dass eine Energie- bzw. Stromverteilung gemeint ist. WEA dagegen erzeugen Strom, sie dienen nicht der Stromverteilung. Sie sind daher nicht vom Anwendungsbereich des § 34 AwSV erfasst und somit kann auf die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV nicht verzichtet werden. Lediglich die Transformatoren, die den erzeugten Strom bzw. die Spannung vor der Netzeinspeisung umwandeln, sind bereits Teile der Stromverteilung/Energieversorgung. Da jedoch eine Rückhalteeinrichtung betriebs- und bauartbedingt möglich ist, ist auch hier nach § 34 Abs. 2 AwSV eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen.
- 4.6 Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird; sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.
- 4.7 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar, bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

5. Verkehrsrechtliche Hinweise

Hinweise des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Teltow-Fläming

- 5.1 Für dieses Vorhaben sind Baumaßnahmen erforderlich, welche sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken. Diese sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig vor geplantem Baubeginn bei dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming zu beantragen.

6. Naturschutzrechtliche Hinweise

Hinweis zur Bauzeitenregelung

- 6.1 Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

- 6.2 In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- 6.3 Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

7. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 7.1 Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>. Um der genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
- 7.2 Die Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit den Unterlagen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet ist. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

Wartungsarbeiten,

Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder

Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet unter (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>) zu finden.

- 7.3 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
- 7.4 Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen für die Höhe der WKA geeignet sein, in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein. Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

8. Forstrechtliche Hinweise

- 8.1 Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
- 8.2 Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 8.3 Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Trebbin, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Burig (Tel.: 0172 3144016, joerg.burig@lfb.brandenburg.de). Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
- 8.4 Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG7. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

- 8.5 Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 24.01.2025 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 01.06.2025 bestätigt.
- 8.6 Es wird empfohlen, Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung des Krautsaumes bevorzugt mit örtlich oder aus einem Umkreis von bis zu 25 km gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten vorzunehmen. Zu beernten sind Gras- und Krautfluren, die erkennbar nicht aus jüngeren Ansaaten stammen und weitgehend frei von starkwüchsigen Rhizomstauden oder -gräsern (vor allem Goldrute, Landreitgras, hohe Trespen-Arten) sind.
- 8.7 Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist. Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

9. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

- 9.1 Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
- 9.2 Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
- 9.3 Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
- 9.4 Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

- 9.5 Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
- 9.6 Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
- 9.7 Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
- 9.8 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 9.9 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

10. Denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 10.1 Bei Rückfragen und Auskünften zur archäologischen Dokumentation und zu den Bodendenkmalen stehen die Denkmalfachbehörde mit Sitz in Wünsdorf und die Untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung. Wegen der Vermittlung eines / mehrerer Archäologen kann sich der Vorhabenträger an das Archäologische Landesmuseum / an die Untere Denkmalschutzbehörde wenden.
- 10.2 Eine Liste von Ausgrabungsfirmen findet man über die Homepage www.b-f-k.de.
- 10.3 Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale werden gemäß § 12 BbgDSchG mit der Entdeckung Eigentum des Landes Brandenburg.

- 10.4 Die Untere Denkmalschutzbehörde wird den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- 10.5 Baudenkmalpflege
Gemäß § 9 Absatz 2 BbgDSchG stehen der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit sie nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 beinhaltet eine Liste der besonders landschaftsprägenden Denkmale. Aufgeführt ist in dieser Liste die Gutsanlage mit Gutsпарк, Wirtschaftshof, Sortimentsgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen in Märkisch Wilmersdorf, welche sich in der Umgebung des Plangebietes befindet. Der durch die Denkmalfachbehörde ermittelte zugehörige Wirkungsraum betrifft jedoch nicht das Plangebiet der Windenergieanlagen, gemäß VV EED sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Windenergieanlagen keine vertiefenden Untersuchungen zur Beeinträchtigung von Denkmalen erforderlich.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24 Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfsingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S.374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai

2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97,[Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr.24], S., ber. [Nr. 40])
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut, Ausgabe 2023-10

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR vom 24.5.1996, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 27.6.1996, S.654-665) in der Fassung der Änderung vom 8.5.2002 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 29.5.2002, S.559 und Nr.26 vom 26.6.02, S.617)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16])

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Straßenverkehrsrecht

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 08], S.122) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47], zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16])

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lilli Dombrowski



- Anlagen:
- Gebührenberechnung Landkreis Teltow Fläming (Anlage 1)
 - Gebührenberechnung Forstamt Teltow-Fläming (Anlage 2)
 - Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Anlage 3)
 - Karte Waldumwandlungsfläche (Anlage 4)
 - Vollzugsanzeige Waldumwandlung (Anlage 5)
 - Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anlage 6)
 - Karte Erstaufforstung (Anlage 7)
 - Ausführungsplanung und Pflanzplan (Anlage 8)

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

anzusetzende Herstellungskosten

[REDACTED] der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

[REDACTED] des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

[REDACTED]

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungsverordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Anzahl der Abweichungen/Ausnahmen

Gebühr je Abweichung/Ausnahmen

[REDACTED]

Gebühr

Gesamtsumme der GebührenDigital signiert von
Andreas Klaus
Datum: 17/März/2026

Klaus



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 601061
14410 Potsdam

Bearb.: Revierleiter Lukas Rolle
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-
7002/179+29#684235/2025
Hausruf: +49 3334 2759869
Fax: +49 331 275484990
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 12.11.2025

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG vom 10.03.2025 auf
Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
drei Windenergieanlagen am Standort 14959 Trebbin, Gemarkung Christi-
nendorf (Windpark Lüdersdorf Trebbin III)
Reg.-Nr.: 50.031.00/25/1.6.2V/T12
Hier: Abschließende Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG² als konzentrierende Entscheidung gemäß § 13 BImSchG.

I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsfläche für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG lasse ich die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windenergieanlagen (WKA) durch dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zu:

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Umwandlungsfläche (m²)		
				Dauerhaft	Zeitweilig	
						Zuwegung
Christinendorf	3	19	89.630		808	
		47	28.260	95	505	42
		48	23.410	2.105	1.320	169
		51	1.100		77	7
		52	14.020		1.726	154
		53	9.400		1.028	153
		114	12.083		676	1.152
Gesamtsumme				2.200	7.817	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, rot und die zeitweilige Umwandlungsfläche blau und orange gekennzeichnet (Anlage Forst 1: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 36 VwVfG³ i. V. m. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist gemäß § 12 BImSchG zu befristen.

Innerhalb des Genehmigungszeitraumes darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal 2 Jahre andauern.

Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

b) Aufschiebende Bedingung

Die Waldumwandlung darf erst vollzogen werden, nachdem die Genehmigung nach BImSchG gegenüber dem Begünstigten bestandskräftig geworden ist.

c) Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, anzuzeigen:

- den Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)

- den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)
Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

2. Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche) und zeitweilige (Zuwegungen und Hilfsflächen) Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 (dauerhaft) bzw. 1 : 0,2 (zeitweilig) in Form einer Ersatzaufforstung durchzuführen. Es ist eine Fläche von 3.763 m² aufzuforsten.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahmenfläche	Maßnahme
Christinendorf	3	19	3.763 m ²	Erstaufforstung

Die Maßnahme ist auf einem Kartenausschnitt, der ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, grün umrandet gekennzeichnet (Anlage Forst 4 „Karte Erstaufforstung“).

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Die Genehmigung zur Erstaufforstung wurde mit Bescheid vom 01.10.2025 (AZ: 080-3-FoA-12-7001/253+29) erteilt.

3. Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung mit Ausnahme der zeitweilig umgewandelten Wegefläche (Zuwegung), muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut am gleichen Ort wieder aufgeforstet, rechtzeitig und sachgemäß nachgebessert, geschützt und gepflegt werden.

Die Wiederaufforstung sollte im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur (Nebenbestimmung 4.7) erfüllen. In diesem Jahr wird die Fläche zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Verfehlens des Abnahmeziels werden weitere Maßnahmen abgestimmt.

4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist wie folgt durchzuführen:

4.1 Es ist eine 3.763 m² große geeignete Fläche als Erstaufforstung aufzuforsten.

Die Erstaufforstung mit integrierter Waldrandgestaltung ist gemäß der Ausführungsplanung, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, anzulegen und zu pflegen (Anlage Forst 5 „Ausführungsplanung und Pflanzplan“).

Die Erstaufforstung ist mit einer integrierten Waldrandgestaltung entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen. Die Breite des Waldrandes sollte, soweit es der Einzelfall zulässt, idealerweise 30 m betragen. Bei zu geringer Flächengröße und ungünstiger Flächenform kann die Breite reduziert werden. Die notwendige Breite des Waldrandes wurde mit der unteren Forstbehörde dazu einvernehmlich im Vorfeld abgestimmt.

Die Waldrandanlage ist stufig/buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen.

Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland, ist, wenn örtlich machbar, auf 20 % Anteil an der oben festgesetzten Breite ein Krautsaum anzulegen und zu pflegen.

Bei technologisch nicht vertretbarem Aufwand für die dauerhafte Pflege ist durch einmalige Herstellung von Rohbodenflächen eine für die Vegetation der Krautsäume günstige, längerfristig tragfähige Ausgangssituation zu schaffen. Ein vollständiger Verzicht auf den Krautsaum ist regelmäßig auszuschließen. Über den Verzicht im Ausnahmefall ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde zu entscheiden. Sind naturschutzrechtlich veranlasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen, ist über den Verzicht im Einvernehmen mit der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde zu entscheiden. Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.

Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.

Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Dieses unterliegt bei forstlichem Vermehrungsgut dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG⁴) und bei gebietsheimischen Gehölzen, die nicht dem FoVG unterliegen, dem „Gehölzerlass Brandenburg⁵“.

Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

Hinweis:

Es wird empfohlen, Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung des Krautsaumes bevorzugt mit örtlich oder aus einem Umkreis von bis zu 25 km gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten vorzunehmen. Zu beernten sind Gras- und Krautfluren, die erkennbar nicht aus jüngeren Ansaaten stammen und weitgehend frei von starkwüchsigen Rhizomstauden oder –gräsern (vor allem Goldrute, Landreitgras, hohe Trespen-Arten) sind.

4.2 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

4.3 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen. Dies gilt auch für gegebenenfalls notwendig werdende Nachbesserungen.

4.4 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft mit heimischen, gebietseigenen und herkunftsgesicherten Gehölzen einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Bei Schutzgebieten ist besonderes Augenmerk auf die zulässigen Baumarten zu legen.

Bei der Anlage der Ausgleichs- und Ersatzfläche sind

1. die Baumartenmischung aus der Baumartenmischungstabelle des Landes Brandenburg und einem der unteren Forstbehörde vorzulegenden Standortgutachten abzuleiten,
2. bei den nach Forstvermehrungsgutrecht (FoVG) geregelten Arten nur Vermehrungsgut, welches nach dieser Vorgabe erzeugt wurde, zu verwenden,
3. die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung und
4. der Gehölzerlass Brandenburg (nur für Waldrand)

zu beachten.

Entsprechende Nachweise (Lieferscheine) sind der unteren Forstbehörde bei der Kulturabnahme vorzulegen. Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren.

4.5 Zur forstlichen Standortsbewertung hat der Antragsteller dem Forstamt Teltow-Fläming ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde die Baumartenmischung abgeleitet.

4.6 Die langfristige Sicherung der mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam zu schützen und zu pflegen.

Bei der Kulturpflege ist der Erhalt eines ausgewogenen Mischungsverhältnisses zu gewährleisten. Im Rahmen dessen sollten einheimische Laubbaumarten gefördert werden, um die Erhöhung der Artenvielfalt zu unterstützen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

4.7 Die Ersatzaufforstung sollte im achten Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen. Vor Ablauf dieses achten Jahres hat der zum Ausgleich- und Ersatz Verpflichtete die Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen bei der unteren Forstbehörde (Forstamt Teltow-Fläming) zu beantragen.

Daraufhin werden die Flächen zusammen mit der Forstbehörde kontrolliert und im Falle des Verfehlens des Abnahmeziels weitere Maßnahmen zur Kulturpflege/Nachbesserung festgelegt.

Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der

Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Hinweis:

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandlungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist. Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

5. Hinweis an die Genehmigungsbehörde LfU:

Zur Festsetzung von Anforderungen an die Walderschließung (Waldwegebau) hinsichtlich zulässigen Einbaumaterials sowie dessen Vollzugskontrolle ermangelt es der unteren Forstbehörde an der Rechtsgrundlage aus dem Waldrecht (BWaldG/LWaldG) heraus.

Zwischen oberster Forstbehörde und oberster Abfallbehörde ist abgestimmt, dass hierzu die Stellungnahme der Abfallbehörde Festsetzungen zu treffen hat.

Dadurch ist sichergestellt, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaftsästhetik ausgeschlossen sind.

III. Begründung

Begründung zu I. - Forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Begründung zu II. – Nebenbestimmungen

Begründung zu a) Befristung

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b) Aufschiebende Bedingung

Die aufschiebende Bedingung „erst mit bestandskräftiger BImSchG-Genehmigung“ soll verhindern, dass Wald zwar aus rein forstrechtlicher Sicht gerodet wird,

jedoch aus einem anderen Grund, wegen dem der BImSchG-Bescheid unter einen Vollzugsvorbehalt gestellt wird, keine abschließende Bebauung/Durchführung erfolgen kann.

Begründung zu c) Auflagen

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Der Umfang der Kompensation (Erstaufforstung auf 3.763 m²) wurde folgendermaßen hergeleitet:

Dauerhafte Waldumwandlung = 2.200 m²

Zeitweilige Waldumwandlung = 7.817 m²

Es sind keine speziellen Waldfunktionen vorhanden und kartiert. Der Kompensationsfaktor beträgt demnach 1:1.

Dauer der zeitweiligen Waldumwandlung: 2 Jahre

$7.817 \text{ m}^2 \times 0,2 \text{ (0,1 pro Jahr)} = 1.563 \text{ m}^2$

$2.200 \text{ m}^2 + 1.563 \text{ m}^2 = 3.763 \text{ m}^2$

Demnach ergibt sich eine notwendige Flächengröße zur Erstaufforstung von 3.763 m².

Auf Wunsch des Antragstellers erfolgt die Kompensation ausschließlich über die Anlage einer Erstaufforstung.

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür war als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkunft des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV⁶).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft im Rahmen der Anlage von Waldrändern ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, um dem Ersatzverpflichteten ausreichend zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuräumen, insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit geeigneter Flächen und die schwankende Pflanzenverfügbarkeit auf dem Markt.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald (Baumartenmischungstabelle) hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Trebbin, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Burig (Tel.: 0172 3144016, joerg.burig@lfb.brandenburg.de).
Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG⁷. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dazu hat der Antragsteller ein Gutachten vom 24.01.2025 vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 01.06.2025 bestätigt.

V. Gebührenentscheidung

Diese Stellungnahme ist gebührenpflichtig. Nachstehend erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren. Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß Gebührengesetz des Landes Brandenburg GebGBbg⁸ und GebOLandw⁹.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von [REDACTED]
- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [REDACTED] für jede weitere angefangene MW

vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

- 1 Anlage über 3 MW Nennleistung (6,8 MW) = [REDACTED]
angefangene MW = [REDACTED]

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, wird hiermit auf

[REDACTED]

festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	080-3-FoA-12-7002/179+29

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
2. Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

3. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
4. Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
5. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024
6. Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238) geändert worden ist
7. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - **BbgBKG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)
8. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15)
9. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16])

VII. Anlagen

- Anlage Forst 1 „Karte Waldumwandlungsfläche“
- Anlage Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“
- Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“
- Anlage Forst 4 „Karte Erstaufforstung“
- Anlage Forst 5 „Ausführungsplanung und Pflanzplan“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Kiwitt

Funktionsförster Forsthoheit

Dieses Dokument wurde am 12.11.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz, T 12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Bearb.: Marion Lehniger
Gesch.-Z.: 110-41-802000101/2025-318/001
Telefon: +49 3342 4266-4114
Fax: +49 3342 4266-7612
Internet: www.lubb.berlin-brandenburg.de/
E-Mail: Marion.Lehniger@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 05.06.2025

Luftfahrthindernisse gem. § 14 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze und außerhalb von Anlagenschutzbereichen gem. § 18 a LuftVG im Land Brandenburg

3 Windkraftanlagen in 14715 Trebbin OT Christinendorf
(Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 48, 47, 20, 34)

Nachricht vom 20.03.2025, Reg-Nr. 50.031.00/25/1.6.2V/T12 (Posteingang: 24.03.2025)
Schreiben der LuBB vom 16.04.2025: Fristwahrung und Korrekturbedarf
E-Mail des LfU vom 04.06.2025: Übergabe korrigiertes Datenblatt zum Luftfahrthindernis

LuBB Reg-Nr.: 03915LF

Anlage: Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Noack,

nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen ergeht entsprechend der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) folgende

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de/>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

I. Entscheidung:

1. Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund (entsprechend Antrag bis 267 m über Grund geprüft) an den beantragten Standorten in 14715 Trebbin OT Christinendorf (TF), Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 48, 47, 20, 34 (siehe Koordinaten- und Standortangaben) unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugestimmt.
Diese Zustimmung wird auf eine Maximalhöhe von 309 m über NN wegen der über dem Plangebiet verlaufenden Bauhöhenbeschränkung begrenzt. Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, wird aus flugsicherungsbetrieblichen Bedenken nicht zugestimmt.
2. Die nachstehenden Auflagen/Nebenbestimmungen inkl. Ausführungsbestimmungen sind vollständig und zusammenhängend in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Sollten Sie Änderungen vornehmen, sind diese vor Genehmigungserteilung mit uns abzustimmen.
3. Nachfolgende Hinweise, insbesondere jene auf bestehende Rechtspflichten des Bauherrn, sind ebenfalls in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
4. Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 04.06.2025, ELiA März 2025 wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehende Windkraftanlage wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird **unter der Voraussetzung der Erweiterung des Wirkungsraumes auf mindestens 10 km um jede Windkraftanlage und unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** stattgegeben.
5. Die Kosten für die Kennzeichnungsmaßnahme trägt der Antragsteller.

II. Auflagen/Nebenbestimmungen inkl. Ausführungsbestimmung

1. Die 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
 - 01 - N 52 ° 12 ' 48.37 " zu E 13 ° 18 ' 56.77 " eine Höhe von 267,00 mGND / 306,00 mNN
 - 02 - N 52 ° 13 ' 00.56 " zu E 13 ° 18 ' 41.87 " eine Höhe von 267,00 mGND / 305,00 mNN
 - 03 - N 52 ° 13 ' 05.14 " zu E 13 ° 18 ' 18.24 " eine Höhe von 267,00 mGND / 305,00 mNN

n i c h t überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB Pkt. 2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung einer Höhe von 309 mNN bewirken, sind aufgrund der über dem Plangebiet verlaufenden Bauhöhenbeschränkung und der damit verbundenen erheblichen Bedenken nicht zustimmungsfähig.

2. Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie *einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen* anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung *unaufgefordert* zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
3. An **j e d e r** ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
 - 3.1 Tageskennzeichnung
 - 3.1.1 Die Rotorblätter **jeder** Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

3.2 Nachtkennzeichnung

3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 183 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Auflagen/Nebenbestimmung Nr. 5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. Auflage/Nebenbestimmung 3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.2.5 Es ist eine Befeuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
5. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) **bei erweitertem Wirkungsraum von mindestens 10 km um jede Windkraftanlage unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
 - Nachweis über die Festlegung des erweiterten Wirkungsraumes von 10 km um jede Windkraftanlage
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 **inkl. der Erfassung im erweiterten Wirkungsraum von 10 km um jede Windkraftanlage ab Erdboden**,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (*dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK*). **Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.**
9. Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.
10. **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.**
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die **LuBB** nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
- Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
- Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.
- Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).**
11. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

12. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
13. Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 03915LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
14. Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen. **Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.**

III. Hinweise für den Antragsteller

1. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
2. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
3. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
4. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
5. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher)

mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

6. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
7. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.
8. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

IV. Begründung:

Mit Schreiben vom 20.03.2025 wurde ich durch Ihre Behörde im Zuge der Behördenbeteiligung aufgefordert, eine fachbehördliche Stellungnahme / luftbehördliche Zustimmung zum v. g. Vorhaben abzugeben. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund. Es wurde eine Prüfung bis zu einer Höhe von 267 m über Grund beantragt.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84												Anlagentyp NORDEX N175-6.8 MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN*	Gem.	Flur	Flur- stück
	N						E						NH	RD						
01	52	°	12	'	48.37	"	13	°	18	'	56.77	"	179	175	267,00	39,00	306,00	Chd	3	48,47
02	52	°	13	'	00.56	"	13	°	18	'	41.87	"	179	175	267,00	38,00	305,00	Chd	3	20
03	52	°	13	'	05.14	"	13	°	18	'	18.24	"	179	175	267,00	38,00	305,00	Chd	3	34

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 04.06.2025, ELiA März 2025

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Trebbin zwischen den Ortschaften Christinendorf, Nunsdorf und Gadsdorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung des in diesem Bereich betriebenen Windparks in nordöstliche Richtung dar. Mit Realisierung der angezeigten Planung wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 10 km östlich des Verkehrslandeplatzes Schönhagen errichtet werden. Der Verkehrslandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sicht- und Instrumentenflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) i.V.m. den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I-328/01) zu bestimmen.

Der v. g. Verkehrslandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich grenzt an die angezeigten Standorte und überlagert weitere Anlagenstandorte des in diesem Bereich befindlichen Windparks.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet unterhalb der Minimum Vectoring Altitude (MVA) am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg. Die derzeitige Höhe beträgt 2000 Fuß MSL. Dies hat eine **Bauhöhenbeschränkung auf max. 309 m über NN** zur Folge. Eine Durchdringung würde eine Anhebung der MVA zur Folge haben, gegen die aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen Bedenken bestehen.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die von Ihnen im Beteiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BlmSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachrangig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde mit Datum vom 16.04.2025 übermittelt.

Mit v. g. Schreiben wurde auch die Korrektur von Unterlagen, welcher zur Prüfung innerhalb der Zuständigkeit der LuBB benötigter Daten, gebeten. Diese gingen mit E-Mail vom 04.06.2025 hier ein.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 15.05.2025, Az. OZ/AF-Bb 11548-1 bis Bb 11548-3 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 267,00 m über Grund (max. 306,00 m über NN / 305,00 m über NN / 305,00 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Die Windkraftanlagenstandorte befinden sich unterhalb der Minimum Vectoring Altitude (MVA) am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg mit einer derzeitigen Höhe von 2000 Fuß MSL.

Eine max. Bauhöhe von 309 m über NN würde keine Betroffenheiten verursachen.

Sollte diese Höhe jedoch überschritten werden, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen erhebliche Bedenken gegen eine Anhebung der MVA.

Die MVA ist die Höhe, ab der der Flugverkehrskontrolldienst Anweisungen an Luftfahrzeuge, die unter Instrumentenflugbedingungen fliegen, erteilen darf. Die nach Instrumentenflugregeln durchgeführten Abflüge vom Verkehrslandeplatz Schönhagen, die zunächst auf eine Höhe von 2000 Fuß steigen, müssen zu den Anflügen nach Instrumentenflugregeln mit einer Flughöhe von 3000 Fuß MSL auf den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg vertikal gestaffelt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der derzeit geltenden MVA sichergestellt, wäre jedoch mit der nach Errichtung der Windkraftanlage erforderlichen erhöhten MVA nicht mehr gewährleistet.

Die maximal mögliche Bauhöhe beträgt 309,00 m über NN.

Wegen der sich durch Luftfahrthindernisse mit einer Bauhöhe von mehr als 309,00 m über NN ergebenden erheblichen Auswirkungen auf die Abwicklung des IFR-Flugbetriebs am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg und am Verkehrslandeplatz Schönhagen ist eine luftrechtliche Zustimmung in diesen Fällen nicht möglich.

Etwaige nachträgliche Änderungen der Windkraftanlagen im Rahmen des §16b Abs. 7 BImSchG sind ebenfalls von den v. g. Festlegungen betroffen.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 183 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 91,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 04.06.2025, ELiA März 2025 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der reguläre Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Innerhalb des Prüfverfahrens wurde auch die Einsatzmöglichkeit einer BNK aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen geprüft. Die Standorte der 3 Windkraftanlagen befinden sich innerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse "D" (Kontrollzone Berlin), der am Erdboden beginnt.

Gem. SERA.5005 c) 5. müssen Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht eine Mindestflughöhe von 1000 Fuß über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 8 km von dem angenommenen Standort des Luftfahrzeuges einhalten, außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist. Zu einem großen Anteil landet bzw. startet der Verkehr, der sich in einer Kontrollzone bewegt. Die Flugsicherungskontrollstelle (Tower) lenkt diesen Verkehr. Für eine sichere, geordnete und flüssige Verkehrsabwicklung (§ 27 c LuftVG) ist es daher unerlässlich, dass für den Luftfahrzeugführer die rechtzeitige Erkennbarkeit der gesamten Hindernissituation im kontrollierten Luftraum mit Vertikalbewegungen ab dem bzw. bis zum Erdboden sichergestellt ist.

Hinsichtlich der in Rede stehenden Anlagenstandorte können die aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK ausgeräumt werden, wenn der **Wirkungsraum auf mindestens 10 km um jede Windkraftanlage** erweitert wird.

Der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2 ist **unter Berücksichtigung relevanter flugbetrieblicher Szenarien bei Durchführung von Testflügen mit Nachweis der konkreten Ein- und Ausschaltung der Feuer durch eine BNK** beizubringen.

Dem Einsatz einer BNK wird nur unter Vorbehalt der Erweiterung des Wirkungsraumes und entsprechendem Nachweis zugestimmt. Die Aktivierung darf erst nach Vorlage der dazu benannten Nachweise und Freigabe durch die LuBB erfolgen.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 3 Windkraftanlagen des Anlagentyps NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m somit einer Gesamthöhe von 266,50 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 3 Windkraftanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen hinsichtlich des Wirkungsraumes und der Nachweisführung entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von

[REDACTED]

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 5686 BG/25;**

Gz. 41201- 802000101/03915LF/25; LfU Reg-Nr. 50.031.00/25/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von [REDACTED] unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.
3. In der Genehmigung ist auf die Möglichkeit der Änderung der AVV LFH und dessen Beachtung hinzuweisen.
4. Ausdrücklich verweise ich darauf, dass Gegenstand meiner Prüfung und Beurteilung die Ausführung des Bauvorhabens bis zu den beantragten max. Höhen über Grund und NN lt. Antragsunterlagen vom März 2025, welche mir mit Schreiben vom 20.03.2025 übergeben und letztmalig mit E-Mail vom 04.06.2025 ergänzt wurden, ist. Sollten diese geändert werden, ist mir das Vorhaben vor Genehmigungserteilung durch Ihre Behörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
5. Jede Änderung der Planung ist der LuBB zur Beurteilung vorzulegen. Ist eine erneute Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) nicht erforderlich, so ist die Änderungsplanung der LuBB direkt zur Beurteilung und Genehmigung nach § 15 LuftVG vorzulegen
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg heraus ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die eine Einschränkung der gesetzlich vorgegebenen Kennzeichnungsalternativen im Einzelfall erlaubt. Sofern sich im Genehmigungsverfahren aus Ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich oder aus anderen Bereichen die Notwendigkeit der Festlegung jeweils

einer bestimmten Kennzeichnungsalternative ergibt, bitte ich dies Ihrerseits zu prüfen und zu veranlassen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Kennzeichnung zum Schutz vor Lichtimmissionen oder auch hinsichtlich des Landschaftsbildes an die Kennzeichnung bereits vorhandener Anlagen angepasst werden soll.

7. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist bzgl. militärischer Belange (z. B. Schutzbereichsbelange gem. Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange u.ä.) zuständige Behörde und ggf. vor Genehmigungserteilung in eigener Zuständigkeit gemäß § 30 i.V.m. § 12 ff LuftVG zu beteiligen.
8. Grundlage meiner Entscheidung ist
 - das Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung i.V.m.
 - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4).
 - die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung (Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist").
9. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Die Entscheidung über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht einheitlich (§ 13 BImSchG). Als solche einheitliche Entscheidung beinhaltet diese Entscheidung mehrere öffentliche Leistungen, so auch die luftverkehrsrechtliche Prüfung und Entscheidung.

Das LfU als zuständige Genehmigungsbehörde berücksichtigt die luftverkehrsrechtliche Entscheidung unmittelbar, so dass das LfU im Rahmen der von ihm zu treffenden einheitlichen Entscheidung dem Antragsteller auch die nach dem Luftverkehrsrecht zu berechnenden Verwaltungsgebühren in Rechnung stellt (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19.06.2018 -VG10L379/14).

Ich bitte mir eine **Kopie** des durch Ihre Behörde erteilten **Bescheides** (ohne Antragsakte mit Prüfvermerk) zu übergeben.

Unabhängig davon bitte ich Sie um Information bei Änderungen im Genehmigungsverfahren (z. B. bei Ablehnung, Antragsrücknahme, Planänderungen, Widersprüchen etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Malte Preuß
Dezernatsleiter 41
Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz - T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EL.DoK Zeichen
110-41-802000101/2025-318
internes Zeichen:
41201-802000101/03915LF/2025

Bearbeiter
Frau Lehniger

Telefon
03342 4266 4114

Datum
05.06.2025

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem. §§ 31iVm14 LuftVG

3 Windkraftanlagen - Typ NORDEX N175-6.8 MW - NH 179 m mit 267 mGND in 14715 Trebbin OT
Christinendorf (WP Lüdersdorf Trebbin III)

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 20.03.2025
BehördenGZ: 50.031.00/25/1.6.2V/T12
Zum Bescheid vom: 05.06.2025

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Betrag in Euro

Anlage und Betrieb von Flugplätzen
Zustimmg. zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses

Gesamtbetrag in EUR:

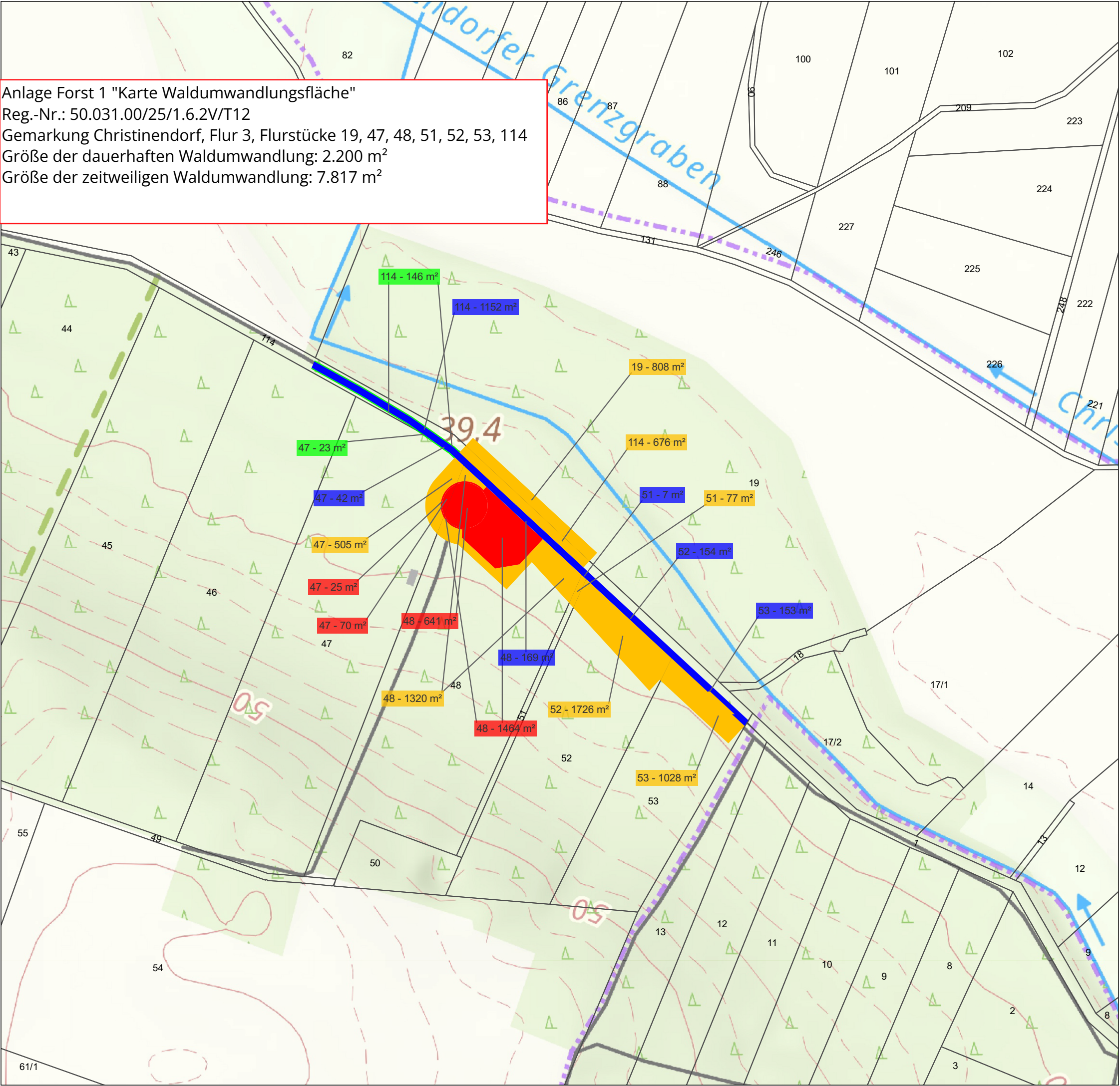
Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Kapitel 11400, Titel: 11110 und die Registriernummer 41201 5686 BG

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

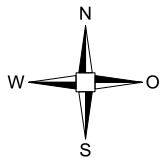
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 BIC-Swift: WELADED3333

Anlage Forst 1 "Karte Waldumwandlungsfläche"
Reg.-Nr.: 50.031.00/25/1.6.2V/T12
Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 19, 47, 48, 51, 52, 53, 114
Größe der dauerhaften Waldumwandlung: 2.200 m²
Größe der zeitweiligen Waldumwandlung: 7.817 m²



Legende

- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer aus Amtlichen lageplan vom 04.12.2024
- Zuordnung gem. Leitfaden des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB)
- 2.1 - Kranstellfläche - dauerhafte WU
- 3.1 - Baustelleneinrichtung - zeitweilige WU
- 4.1 - Fundament - dauerhafte WU
- F1 - Nutz der gesamten Weggrundfläche vorhandener Waldwege
- F7 - Kurven-/Wenderadien sowie Lichtraumprofil ohne Bodeneingriff (keine WU)



Kartengrundlage: DTK10, DTK250
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 2025



Windpark Lüdendorf-Trebbin III

Waldumwandlung

Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming

Maßstab: 1:2.500	0 20 40 60 m
Blattgröße: DIN A3	Datum: 25.04.2025

Bearbeitung:



Vorhabenträger: NOTUS energy Plan
GmbH & Co. KG
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Anlage Forst 2 "Vollzugsanzeige Waldumwandlung"
Reg.-Nr.: 50.031.00/25/1.6.2V/T12
Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 19, 47, 48, 51, 52, 53, 114
Größe der dauerhaften Waldumwandlung: 2.200 m²
Größe der zeitweiligen Waldumwandlung: 7.817 m²

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der
☐ zeitweiligen / ☐ dauerhaften Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung (Rodungsarbeiten) in der Zeit
vom _____
bis voraussichtlich _____
an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

☐ Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
☐ Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname,

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere
Forstbehörde –

Anlage Forst 3 "Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen"
Reg.-Nr.: 50.031.00/25/1.6.2V/T12

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-

zum Bescheid vom:

Az.:

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Gemarkungsnummer:

Ersatzmaßnahmefläche: Gemarkung:

Gemarkungsnummer:

Flur:

Flurstück:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde)
die Durchführung der Ersatzmaßnahmen als

☐

Erstmaßnahme

☐

Nachbesserung

auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom bis voraussichtlich
an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Kopie der Lieferscheine und Pflanzplan liegen bei

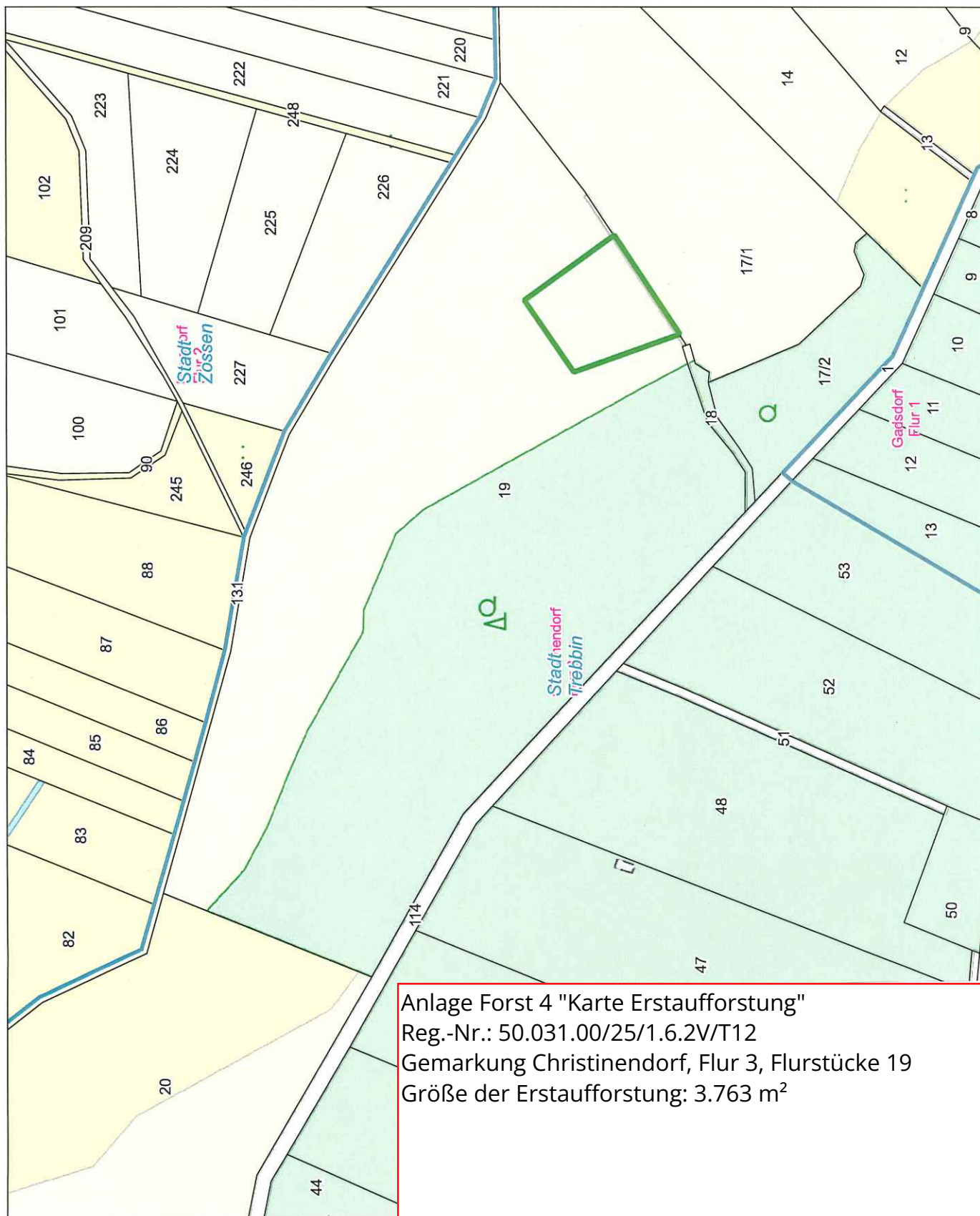
☐

werden nachgereicht.

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung



Legende

Gemeindegrenzen

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen

Maßnahme M2

ca. 3.763 m²

Flurstück: 19

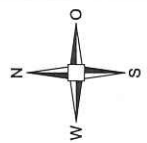
Flur: 3

Gemarkung: Christinendorf

Gemeinde: Stadt Trebbin

Kreis: Teltow-Fläming

Kartengrundlage:
© GeoBasis-DE/LGB,
dl-de/by-2-0



WP Lüdersdorf-Trebbin III

Flurkartenauszug

Brandenburg, Landkreis

Teltow-Fläming

Maßstab:

1:3.000

Datum:

14.08.2025

Bearbeitung:

NOTUS

Vorbektr ger: Notus Energy Plan
GmbH & Co. KG
Parkstr. 1
14469 Potsdam

FG

Vorhabenträger Notus energy Plan GmbH & Co. KG	Maßnahmenblatt	Maßnahmen-Nr. M2neu
Bezeichnung des Vorhabens Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Lüdersdorf-Trebbin III		
EAF Trebbin- Umwandlung von AL in Laubnadelmischwald		
Konflikt/ Beeinträchtigung		
Bei Umsetzung der Planung für die Errichtung der WEA 1 im Projekt Windpark Lüdersdorf-Trebbin III (insg. 3 WEA) kommt es zu einem Kompensationsbedarf in Höhe von - 2.957 m² Waldbiotope (BNatSchG) - 3.763 m² Erstaufforstung (LWaldG) (Anrechnung für dauerhaft 2.200 m², für zeitweilig 1.563 m²)		
Maßnahme		
Die Maßnahme M2neu umfasst insgesamt 3.763 m² und befindet sich unweit des Eingriffs in der Gemeinde Trebbin, Gem. Christinendorf, Flur 3, Flst. 19. Dabei handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (AL), von der insgesamt 3.763 m² für die Kompensation der Eingriffe in den Wald vorgesehen ist. Ein weiterer Teil des Flst. wird aus der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung entnommen und extensiv bewirtschaftet (M1neu). EAF Trebbin Auf 3.763 m² sind gebietsheimische und standortgerechte Laub- und Nadelgehölze, wie Gemeine Kiefer, Sandbirke, Traubeneiche als Erstaufforstung zu pflanzen. Die nach der Baumartenmischungstabelle vorgeschlagenen Arten wurden durch ein Standortgutachten¹ und mit dem zuständigen FoA² konkretisiert. Im Übergangsbereich zum Extensivgrünland erfolgt eine typische Waldrandgestaltung. Dabei soll eine Breite von ca. 6 m (3-reihig) entlang der Grenze zum Offenland erreicht werden. Zwischen bestehendem Wald und geplanter M2neu verläuft ein Weg, der erhalten bleiben soll.		
Ziel		
Durch die flächige Neuanlage von Wald auf vormals Ackerfläche werden die Eingriffe in den Wald durch die WEA 1 gem. LWaldG und BNatSchG kompensiert. Die Maßnahme hat eine multifunktionale Wirkung. Die neu entstandene, naturnahe Waldfläche mit dem strukturreichen Waldrand, stellt ein Biotop mit höherwertiger Funktion für Boden, Flora und Fauna dar, welche multifunktional angerechnet werden können.		
Kompensationspotenzial		
BNatSchG Biotope: 3.763 m² Erstaufforstung Boden: 1.882 m² (gem. HVE Faktor 2:1)	LWaldG Wald-Biotope: 3.763 m² Erstaufforstung	

¹ Waldkonzepte ® (2025): Standortgutachten. Erstaufforstungsfläche. Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstück 19.

Baumarten		
Empfohlene Baumarten nach Baumartenmischungstabelle (BMT) und dem FoA für den Hauptbestand: Das Standortgutachten verweist nach Baumartenmischungstabelle (BMT) im trockenen Tieflandklima zum Anbau bei den Haupt- und Mischbaumarten (bis 50%) auf mehrere Baumarten. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt sind folgende Arten empfohlen (je nach Pflanzeverfügbarkeit): Gemeine Kiefer (50%), Gemeine Birke (Sand-Birke) 20%) und Trauben-Eiche (30%) Empfohlene Baumarten für die Waldrandgestaltung: Eine Auswahl der im Standortgutachten vorgeschlagenen Arten (Nährstoffförderung gem. Gutachten zu berücksichtigen): Wild-Apfel, Aspe, Wild-Birne, Besen-Ginster, Hecken-Rose, Gemeine Eberesche, Faulbaum, Gemeine Birke (Sand-Birke), Gemeiner Wacholder Gemeine Hainbuche, Hunds-Rose, Winter-Linde, Dringende Kompensationskalkung bei: Zweigriffeliger Weißdorn, Eingriffeliger Weißdorn, Gemeine Berberitze In Bezug auf die Gefahr von Austrocknung, Früh- und Spätfrostempfehlungen empfiehlt es sich einen lichten Vorwald anzulegen, welcher z.B aus Birke, Weißerle und Lärche besteht. Alternativ ist auch die Anlage einer Pflanzenschutzdecke denkbar.		
Pflanzplan		
Nachfolgend empfohlene Pflanzdichten (rechnerisch je Hektar) – auf die Fläche umgerechnet: Gemeine Kiefer: 8.000 Stück/Hektar – ca. 3.010 Stück Gemeine Birke: 6.000 Stück/Hektar – ca. 2.258 Stück Traubeneiche: 6.000 Stück/Hektar – ca. 2.258 Stück Waldrand: 4.000 Stück/Hektar Die Anzahl der je Art zu pflanzenden Pflanzen ist in Abb. 1 dargestellt		
• Waldrand: 3-reihig (ca. 6 m) • Pflanzgut: 1+0 oder 2+0, 30/50 cm, Herkünfte entspr. Forstvermehrungsgutgesetz • Flächenvorbereitung: Anlage von Pflugstreifen, Abstand ca. 2m • Flächensicherung: ca. 1,60m hoher Wildschutzzaun • Ggf. Monitoring Kurzschwanzmäuse, ggf. tierschutzgerechte Mäusebekämpfung		
Biotopentwicklungs- u. Pflegekonzept		
Details zu Pflegekonzept sind ggf. von der Behörde zu ergänzen. • Fertigstellungspflege 1. Gehölzpflanzung • Entwicklungspflege 2. bis 3. VP, mehrmaliges Wässern, Entfernen von Störaufwuchs, Erziehungsschnitt, ggf. Reparaturen und Nachpflanzung • Unterhaltungspflege 4. bis 20. VP, Entfernen von Störaufwuchs, ggf. Reparaturen und Nachpflanzung, Verbiss- und Fegeschutz durch Verbisschutz um die Pflanzung bzw. Wildschutzzaun		
Zeitpunkt der Durchführung: ☐ vor Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☒ nach Fertigstellung des Vorhabens		
Beeinträchtigung: ☐ vermieden ☐ vermindert ☒ ausgeglichen ☐ nicht ausgleichbar		
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung		
Flächengröße der Maßnahme: Fläche insgesamt 3.763 m²	Sicherung: Vertragliche Sicherung der Maßnahme privat	Ort: Gemeinde Trebbin, Gem. Christinendorf, Flur 3, Flst. 19

